

369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX über das Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes (Heeresdisziplinargesetz 1985 — HDG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, auf

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige der Reserve und
3. Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes anzuwenden.

(2) Soldaten sind Personen, die

1. Präsenzdienst leisten (§ 1 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150) oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 1978) angehören.

(3) Wehrpflichtige der Reserve im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wehrpflichtige, die nicht dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 und 4 des Wehrgesetzes 1978) angehören und berechtigt sind, einen höheren Reservedienstgrad als „Wehrmann der Reserve“ zu führen.

(4) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind

1. Berufsoffiziere des Ruhestandes und
2. Beamte des Ruhestandes, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand oder bis zu ihrem Übertritt in diesen gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden waren.

(5) Dieses Bundesgesetz ist in einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 auf Soldaten, die eingesetzten Teilen des Bundesheeres angehören, nur nach Maßgabe der Einsatzbestimmungen (§ 80) anzuwenden.

Pflichtverletzungen

§ 2. (1) Soldaten sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten,
2. gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten oder
3. einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres zu beeinträchtigen.

(2) Wehrpflichtige der Reserve sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten,
2. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren,
3. Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
4. einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres zu beeinträchtigen.

(3) Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten,
2. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder,
3. wenn sie Wehrpflichtige der Reserve sind, überdies wegen
 - a) gröblicher Verletzung der ihnen in der Reserve auferlegten Pflichten,
 - b) Erschleichung eines Reservedienstgrades oder
 - c) einer in der Reserve begangenen Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres zu beeinträchtigen.

(4) Disziplinär strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Die §§ 5 und 6 sowie die §§ 8 bis 11 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Soldaten sind nicht disziplinär zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht.

Verjährung

§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflichtverletzung einer Disziplinarbehörde zur Kenntnis gelangt ist, die für den Verdächtigen als zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz in Betracht kommt, und
2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Pflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt, und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist (§§ 57 und 58 des Strafgesetzbuches) länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist; Abs. 1 Z 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes beim Disziplinarvorgesetzten, daß die Strafanzeige zurückgelegt worden ist, oder dem Einlangen der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrens,
2. solange ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist,
3. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Anzeige an die Verwaltungsbehörde durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen der Mitteilung der Verwaltungsbehörde beim Disziplinarvorgesetzten, daß die Anzeige nicht zum Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens genommen worden ist, oder dem Einlangen der Mitteilung über die Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens,
4. für die Dauer eines Verwaltungsverfahrens und
5. für die Dauer des Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission, wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

Strafanzeige und Anzeige an die Verwaltungsbehörde

§ 4. (1) Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, so ist die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflicht-

verletzung begründet, so ist die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Für die Anzeigen nach Abs. 1 und 2 ist der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen zuständig. Gegen Personen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist die Strafanzeige von dem Disziplinarvorgesetzten zu erstatten, dem der Verdacht zur Kenntnis gelangt ist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. (1) Treffen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen mit Pflichtverletzungen zusammen, so ist von der disziplinären Verfolgung abzusehen, wenn

1. dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist,
2. der Pflichtverletzung ausschließlich der für einen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand maßgebende Sachverhalt zugrunde liegt und
3. der dieser Pflichtverletzung Verdächtige wegen des in Z 2 bezeichneten Tatbestandes gerichtlich rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn ein rechtskräftiges Straferkenntnis oder eine rechtskräftige Strafverfügung erlassen wurde.

Ein dienstliches Interesse an der disziplinären Verfolgung im Sinne der Z 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Verdächtigen von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten oder Pflichtverletzungen anderer entgegenzuwirken.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines rechtskräftigen Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) im Urteil (Straferkenntnis) als nicht erwiesen angenommen hat.

(3) Wurde Strafanzeige oder Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstattet oder ist ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes, daß die Strafanzeige zurückgelegt worden ist, oder die Mitteilung der Verwaltungsbehörde, daß die Anzeige nicht zum Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens genommen worden ist, beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt oder
2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

369 der Beilagen

3

(4) Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, in der Fassung des Militärstrafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 511/1974, mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen, sind — abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 — ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinär zu ahnden. Das gleiche gilt auch, sofern die unverzügliche Durchführung eines Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten erscheint, für Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen. Erfolgt zunächst eine disziplinäre Ahndung, so sind die Einleitung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens dem Staatsanwalt mitzuteilen. Diese Mitteilung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

Strafbemessung und Absehen von der Strafe

§ 6. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Pflichtverletzung. Dabei ist jedoch unter Bedachtnahme auf frühere Pflichtverletzungen, die im Führungsblatt (§ 8) festgehalten sind, darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten oder Pflichtverletzungen anderer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

(2) Wird über mehrere Pflichtverletzungen des selben Beschuldigten gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen.

(3) Bezieht sich ein Urteil, ein Straferkenntnis oder eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfügung auf einen Sachverhalt einer Pflichtverletzung, so ist bei der Strafbemessung auf die vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde verhängte Strafe Bedacht zu nehmen.

(4) Im Falle eines Schuldspurches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schuldspurch allein genügen wird, den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten.

Verlautbarung von Strafen

§ 7. (1) Disziplinarerkenntnisse und Disziplinarverfügungen sind nach Eintritt der Rechtskraft im

militärischen Dienstbereich zu verlautbaren, wenn dies erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Dies gilt auch für gerichtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen, die sich auf den der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

(2) Die Verlautbarung von Disziplinarerkenntnissen und Disziplinarverfügungen ist von dem Organ, das sie in erster Instanz erlassen hat, für seinen Befehlsbereich anzuordnen. Die Verlautbarung der von Disziplinarkommissionen erlassenen Disziplinarerkenntnisse sowie von Urteilen, Straferkenntnissen und gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfügungen ist vom Disziplinarvorgesetzten für seinen Befehlsbereich anzuordnen.

(3) Unter Berücksichtigung der Art und der Schwere der Pflichtverletzung kann die Verlautbarung nach den jeweiligen disziplinären Erfordernissen auf bestimmte Teile oder Personengruppen des Befehlsbereiches beschränkt werden.

(4) Hält der nach Abs. 2 zuständige Vorgesetzte die Verlautbarung in einem größeren Befehlsbereich zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat er die Verlautbarung bei dem für diesen Befehlsbereich zuständigen Vorgesetzten zu beantragen.

(5) Die Verlautbarung hat — ohne Namensnennung — den der Disziplinarverfügung, dem Disziplinarerkenntnis, dem Urteil, dem Straferkenntnis oder der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfügung zugrunde liegenden Sachverhalt, die verletzten Pflichten und die verhängte Strafe (das Absehen von der Strafe) zu enthalten. Die Verlautbarung hat auf die sonst für Dienstweisungen im Bundesheer übliche Art (Anschlag, mündliche Kundmachung usw.) zu erfolgen.

Führungsblätter, Aufbewahrung der Akten

§ 8. (1) Die Pflichtverletzung, die verhängte Disziplinarstrafe (das Absehen von einer Strafe) und der Zeitpunkt der Rechtskraft des betreffenden Disziplinarerkenntnisses oder der betreffenden Disziplinarverfügung sind — ausgenommen bei Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht Wehrpflichtige der Reserve sind — in einem Führungsblatt festzuhalten. Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift als Führungsblatt.

(2) Die Führungsblätter, mit Ausnahme jener, in denen die Disziplinarstrafe der Entlassung festgehalten wurde, sind nach Vollstreckung der Disziplinarstrafe, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses, zu vernichten.

(3) Nach Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschluß aufzubewahren.

Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter

§ 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Handlungen, die sie in Wahrung der ihnen gemäß § 47 des Wehrgesetzes 1978 anvertrauten Interessen gesetzt haben, disziplinarisch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 10. Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

Gnadenrecht des Bundespräsidenten

§ 11. (Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht, unbeschadet sonstiger Gnadenrechte, das Recht zu, Disziplinarstrafen, die von den Disziplinarbehörden über die im § 1 genannten Personen verhängt wurden, zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt wird.

2. Abschnitt

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 12. Disziplinarbehörden sind

1. die Einheitskommandanten,
2. die Disziplinarvorgesetzten,
3. die Haftprüfungsorgane und
4. die Disziplinarkommissionen.

Unabhängigkeit

§ 13. (Verfassungsbestimmung) Die Haftprüfungsorgane und die Mitglieder von Disziplinarkommissionen sind bei Ausübung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben selbständig und unabhängig.

Einheitskommandanten

§ 14. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten als Disziplinarbehörden sind im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichgestellt:

1. Offiziere, denen der Befehl über ein abgesondertes Kommando, einen Transport oder einen Kurs mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und den militärischen Dienstbetrieb übertragen ist, gegenüber jenen ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten, die nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,

2. Kommandanten von heereseigenen Sanitäts-einrichtungen mit Verantwortlichkeit für die Disziplin und den militärischen Dienstbetrieb gegenüber jenen Soldaten, die in dieser Einrichtung in dauernder oder mehr als zweimona-tiger Dienstverwendung stehen oder sich in stationärer Krankenbehandlung befinden und nicht einem dieser Sanitätseinrichtung nach-geordneten Einheitskommandanten unter-stellt sind,

3. Kommandanten von größeren militärischen Dienststellen als einer Einheit gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder einer der in den Z 1 und 2 genannten Kom-mandanten zuständig ist,

4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind, sowie gegenüber Berufsoffizieren der Dienst-klassen VIII und IX und, soweit nicht ein Einheitskommandant oder einer der in den Z 1 bis 3 genannten Kommandanten zustän-dig ist, auch gegenüber anderen Soldaten.

(2) Gegenüber den im Dienstgrad (Amtstitel) oder im Rang höheren Soldaten steht den Einheits-kommandanten und den nach Abs. 1 Z 1 bis 3 Gleichgestellten eine Strafbefugnis nicht zu. In die-sen Fällen hat als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter der nächsthöhere Vorgesetzte ein-zuschreiten.

(3) Für Soldaten, die sowohl der Befehlsgewalt eines Einheitskommandanten als auch der Befehlsgewalt eines nach Abs. 1 Z 1 oder 2 Gleichgestell-ten unterstellt sind, gelten die Letztgenannten als Disziplinarbehörden, soweit ihnen nach Abs. 2 eine Strafbefugnis zusteht. Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Kommandanten können ihre Strafbefugnis dem Einheitskommandanten abtreten, wenn dies der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens dient.

Disziplinarvorgesetzte

§ 15. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Sol-daten sind

1. die Kommandanten von Bataillonen, die einem Truppenkörper angehören, und die ihnen auf Grund der militärischen Organisa-tion Gleichgestellten gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,
2. die Kommandanten von Truppenkörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisa-tion Gleichgestellten gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten, soweit nicht einer der in der Z 1 genannten Diszipli-narvorgesetzten zuständig ist,
3. die Kommandanten von Heereskörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisa-tion Gleichgestellten gegenüber den ihrer

- Befehlsgewalt unterstellten Soldaten, soweit nicht einer der in den Z 1 und 2 genannten Disziplinarvorgesetzten zuständig ist,
4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind, sowie gegenüber Berufsoffizieren der Dienstklassen VIII und IX und, soweit nicht einer der in den Z 1 bis 3 genannten Disziplinarvorgesetzten zuständig ist, auch gegenüber anderen Soldaten.
- (2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen der Reserve ist der zuständige Militärrkommandant.
- (3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die nicht Wehrpflichtige der Reserve sind, ist der nach Abs. 1 im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte.
- (4) Würde die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen nach Abs. 1 im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches
1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder
 2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der räumlichen Trennung des Disziplinarvorgesetzten von den seiner Befehlsgewalt unterstellten Soldaten
- unverhältnismäßig erschwert, so hat im Falle der Z 1 der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte, im Falle der Z 2 der Bundesminister für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Die Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die sonst für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art (Anschlag, mündliche Verlautbarung u. dgl.) kundzumachen.
- Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse**
- § 16. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten und des Disziplinarvorgesetzten gehen über
1. auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle (etwa für die Dauer einer Übung oder einer Mobilmachung)
 - a) ihre disziplinären Befugnisse weggefallen sind oder
 - b) das Disziplinarverfahren von ihnen in dieser Instanz nicht abschließend erledigt werden kann,
 2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
 - a) die Tat außer Dienst am Einheitskommandanten oder am Disziplinarvorgesetzten selbst begangen wurde,
 - b) sie an der Tat beteiligt waren,
 - c) ihre disziplinären Befugnisse aus einem anderen als dem in der Z 1 genannten organisatorischen Grund weggefallen sind oder
 - d) das Disziplinarverfahren von ihnen aus einem anderen als dem in der Z 1 genannten organisatorischen Grund in dieser Instanz nicht abschließend erledigt werden kann,
 3. auf den gemeinsamen Vorgesetzten, wenn die Pflichtverletzung von Soldaten gemeinschaftlich begangen wurde, die verschiedenen Einheitskommandanten oder verschiedenen Disziplinarvorgesetzten unterstehen.
- (2) Beamte der Verwendungsgruppe A oder B, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b sowie vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag haben
1. die Aufgaben des Einheitskommandanten wahrzunehmen, wenn sie diesem auf Grund der militärischen Organisation gleichgestellt sind oder eine der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Funktionen innehaben,
 2. die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen, wenn sie eine der im § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Funktionen innehaben.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Einheitskommandanten, des Disziplinarvorgesetzten oder des nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Organs sind deren Aufgaben von ihren Stellvertretern wahrzunehmen, sofern diese Offiziere, Beamte der Verwendungsgruppe A oder B, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b oder vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag sind; ist dies nicht der Fall, so sind diese Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten wahrzunehmen.

Haftprüfungsorgan

§ 17. (1) Haftprüfungsorgane sind Berufungsinstanz, wenn der Disziplinarvorgesetzte in erster Instanz Disziplinarhaft (§ 45) verhängt hat. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Haftprüfungsorgane zu bestellen. Für diese Funktionen sind rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A oder rechtskundige Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a, sofern diese Beamten und Vertragsbediensteten Reserveoffiziere sind, oder rechtskundige Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 heranzuziehen. Die sonstige Verwendung dieser Bediensteten darf nicht die Möglichkeit einer Ein-

flußnahme auf ihre Tätigkeit als Haftprüfungsorgan bieten.

(2) Für die Funktion als Haftprüfungsorgan sind die im Abs. 1 bezeichneten Bediensteten auf drei Jahre zu bestellen. Der Zuständigkeitsbereich eines Haftprüfungsorgans hat grundsätzlich einen Militärmittelbereich zu umfassen. Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung kann unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Personalstärke bestimmt werden, daß ein Haftprüfungsorgan für mehrere Militärmittelbereiche oder für Teile von Militärmittelbereichen zuständig ist. Die Haftprüfungsorgane dürfen — abgesehen von den Fällen des Abs. 3 — nur in jenen Bereichen verwendet werden, für die sie bestellt wurden.

(3) Für jedes Haftprüfungsorgan ist für die Fälle seiner vorübergehenden Verhinderung, des Ruhens oder der kurzfristigen Vakanz seiner Funktion vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Vertreter zu bestellen. Im Bedarfsfall hat dieser in die Funktion des Haftprüfungsorgans, das zu vertreten ist, einzutreten. Dauert die Verhinderung (das Ruh, die Vakanz) schon einen Monat, so kann ein Haftprüfungsorgan für den Zeitraum bis zum Dienstantritt des verhinderten Haftprüfungsorgans neu bestellt werden. Die Funktion dieses Haftprüfungsorgans endet jedoch spätestens mit Ablauf der Bestellungsdauer des verhinderten Haftprüfungsorgans.

(4) Ein zum Haftprüfungsorgan bestellter Bediensteter oder sein Vertreter darf nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(5) Ein Bediensteter darf nicht zum Haftprüfungsorgan (Vertreter) bestellt werden, wenn

1. er vom Dienst entbunden oder außer Dienst gestellt ist,
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens,
3. er wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zum Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,
4. gegen ihn eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis ergangen ist, bis zum Ende der Vollstreckung der Disziplinarstrafe, jedenfalls aber innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses.

(6) Die Funktion des Haftprüfungsorgans ruht

1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung,

2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
3. während einer vorläufigen Suspendierung oder einer Suspendierung,
4. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten,
5. während der Leistung eines Präsenzdienstes.

(7) Die Funktion des Haftprüfungsorgans endet mit

1. dem Ablauf der Bestellungsdauer,
2. der Außerdienststellung,
3. der Versetzung,
4. dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
5. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder dem rechtskräftigen Schuldentschluß ohne Verhängung einer Strafe,
6. der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung.

Disziplinarkommissionen

§ 18. (1) Als Disziplinarkommissionen sind

1. für Unteroffiziere und Chargen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind,
 - a) in erster Instanz bei jedem Militärmmando eine Disziplinarkommission,
 - b) in zweiter Instanz bei jedem Korpskommando eine Disziplinaroberkommission,
2. für Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, ausgenommen Offiziere vom Obersten an aufwärts,
 - a) in erster Instanz bei jedem Korpskommando und beim Militärmmando Wien eine Disziplinarkommission,
 - b) in zweiter Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Disziplinaroberkommission,
3. für höhere Offiziere vom Obersten an aufwärts, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, beim Bundesministerium für Landesverteidigung
 - a) in erster Instanz eine Disziplinarkommission,
 - b) in zweiter Instanz eine Disziplinaroberkommission

einzurichten. Der nach Z 1 lit. a beim Militärmmando Wien eingerichteten Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Chargen ist die nach Z 1 lit. b beim Korpskommando I eingerichtete Disziplinaroberkommission im Instanzenzug übergeordnet.

(2) Der Zuständigkeitsbereich einer Disziplinarkommission deckt sich jeweils mit dem örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Dienststelle, bei der die

369 der Beilagen

7

Disziplinarkommission eingerichtet ist. Würde die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen nach Abs. 1 im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Disziplinarkommission erster Instanz oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder
2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der räumlichen Trennung der Disziplinarkommission von den Soldaten ihres Zuständigkeitsbereiches

unverhältnismäßig erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einer anderen für den Beschuldigten in Betracht kommenden Disziplinarkommission zuzuweisen. Die Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzbuch, sondern ist auf die sonst für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art (Anschlag, mündliche Verlautbarung u. dgl.) kundzumachen.

(3) Jede Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommissionen haben in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen

§ 19. (1) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Disziplinarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Vorsitzenden aller Disziplinarkommissionen, deren Stellvertreter sowie die Hälfte der weiteren Mitglieder der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Disziplinarkommissionen (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3) aus dem Kreis der Berufsoffiziere zu bestellen.

(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Chargen (§ 18 Abs. 1 Z 1) eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Disziplinarkommissionen aus dem Kreis der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Disziplinarkommission Dienst versehenden Unteroffiziere und Chargen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für Offiziere (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. a) eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Disziplinarkommissionen aus dem Kreis der im örtlichen

Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Disziplinarkommission Dienst versehenden Berufsoffiziere zu bestellen.

(5) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist von dem zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung oder die Kommandanten der Dienststellen, bei denen Disziplinarkommissionen eingerichtet sind, keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so haben diese Organe die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(6) Zum Mitglied einer Disziplinarkommission darf nicht bestellt werden:

1. ein Soldat, der vom Dienst entbunden oder außer Dienst gestellt ist,
2. ein Soldat, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens,
3. ein Soldat, der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zum Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,
4. ein Soldat, für den ein Führungsblatt (§ 8) angelegt ist.

(7) Bei der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen ist auf die für die Zusammensetzung der Disziplinarsenate erforderliche Anzahl und dienstrechtliche Stellung Bedacht zu nehmen.

Disziplinarsenate

§ 20. (1) Die Disziplinarsenate haben aus dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat in einer Geschäftseinteilung

1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder unter Bedachtnahme auf die Abs. 4 bis 6 den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln sowie
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

(3) Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Mitglieder nach § 19 Abs. 1 letzter Satz oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(4) Die Disziplinarsenate der Disziplinarkommissionen für Unteroffiziere und Chargen haben aus einem Berufsoffizier als Senatsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Senatsvorsitzenden müssen

1. bei den Disziplinarkommissionen für Unteroffiziere und Chargen Hauptmann sein oder einer der Dienstklassen V bis VIII und
2. bei den Disziplinaroberkommissionen für Unteroffiziere und Chargen einer der Dienstklassen VI bis VIII

angehören. Eines der weiteren Mitglieder muß Vizeleutnant sein, der Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des anderen muß dem Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des Beschuldigten entsprechen.

(5) Die Disziplinarsenate der Disziplinarkommissionen für Offiziere und für höhere Offiziere haben aus einem Berufsoffizier als Senatsvorsitzendem und zwei Offizieren als weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Senatsvorsitzenden müssen

1. bei den Disziplinarkommissionen für Offiziere einer der Dienstklassen VI bis VIII,
2. bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere einer der Dienstklassen VII bis IX und
3. bei den Disziplinarkommissionen für höhere Offiziere einer der Dienstklassen VIII oder IX

angehören. Der Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) eines weiteren Mitgliedes muß dem Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des Beschuldigten entsprechen.

(6) Mangelt es an einem dem Senat zugeordneten Kommissionsmitglied mit einem dem Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des Beschuldigten entsprechenden Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung), so hat an dessen Stelle dem Senat ein Soldat mit dem jeweils nächstniedrigeren oder nächsthöheren Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) anzugehören. Ist der Beschuldigte Charge, so kann dieses Senatsmitglied Charge oder Unteroffizier sein.

Ruhens und Enden der Mitgliedschaft zu Disziplinarkommissionen

§ 21. (1) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen ruht

1. während eines wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung bei Gericht anhängigen Strafverfahrens,
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
3. während einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer Dienstenthebung,
4. während einer Außerdienststellung,
5. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten,
6. während einer Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Disziplinarkommission,
7. während einer Dienstleistung im Ausland.

(2) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen endet mit

1. dem Ablauf der Bestellungsduauer,
2. der Bestellung zum Mitglied einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission,
3. der Versetzung zu einer Dienststelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Disziplinarkommission,
4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand,
5. der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder dem rechtskräftigen Schuld spruch ohne Verhängung einer Strafe.

Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

§ 22. (1) Die Schriftführer sind von den Kommandanten der Dienststellen, bei denen Disziplinarkommissionen eingerichtet sind, aus dem Personalstand des örtlichen Zuständigkeitsbereiches dieser Disziplinarkommission zu bestellen; § 19 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich des Ruhens und Endens der Funktion des Schriftführers gilt § 21 sinngemäß. Seine Funktion endet überdies, wenn er zum Schriftführer einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission bestellt wird.

(3) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommissionen und für deren Sacherfordernisse haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen sie eingerichtet sind. Steht ein Senatsvorsitzender nicht bei der Dienststelle in Verwendung, bei der die Disziplinarkommission eingerichtet ist, sind die Kanzleigeschäfte dieses Disziplinarsenates von der Dienststelle wahrzunehmen, bei der der Senatsvorsitzende in Verwendung steht.

369 der Beilagen

9

3. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Verfahrensarten

§ 23. Das Disziplinarverfahren ist als

1. Kommandantenverfahren (§§ 55 bis 63) oder als
2. Kommissionsverfahren (§§ 64 bis 74)

durchzuführen.

Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBI. Nr. 172/1950, sinngemäß anzuwenden:

1. im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren

- § 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),
- § 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit),
- § 10
- Abs. 2 bis
- 4 und 6
- sowie
- § 11 (Vertreter),
- § 13 (Anbringen),
- § 13 a (Rechtsbelehrung),
- §§ 14 und
- 15 (Niederschriften),
- § 16 (Aktenvermerke),
- § 17
- Abs. 1, 3
- und 4 (Akteneinsicht),
- § 18
- Abs. 1, 2
- und 4 (Erledigungen),
- §§ 19 und
- 20 (Ladungen),
- §§ 21 und
- 22 (Zustellungen),
- §§ 32 und
- 33 (Fristen),
- § 34 (Ordnungsstrafen),
- § 35 (Mutwillensstrafen),
- § 36 (Widmung und Vollzug der Ordnungs- und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel),
- §§ 37 bis
- 39 (Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens),
- § 39 a (Dolmetscher und Übersetzer),
- §§ 40, 41
- und
- § 42
- Abs. 3 (Mündliche Verhandlung),
- §§ 45 und
- 46 (Allgemeine Grundsätze über den Beweis),
- § 47 (Urkunden),

- §§ 48 bis
- 50 (Zeugen),
- §§ 52 und
- 53 (Sachverständige),
- § 54 (Augenschein),
- § 55 (Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen),
- § 56 (Erlassung von Bescheiden),
- §§ 58 bis
- 61,
- § 61 a
- und
- § 62
- Abs. 4 (Inhalt und Form der Bescheide),
- §§ 63
- Abs. 2 bis
- 4,
- § 64
- Abs. 1 und
- § 65 (Berufung),
- § 68
- Abs. 1, 4, 5 und 7 (Abänderung und Behebung von Amts wegen),
- §§ 69 und
- 70 (Wiederaufnahme des Verfahrens),
- §§ 71 und
- 72 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
- § 73 (Entscheidungspflicht) und
- § 78 a (Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben),
- 2. im Kommandantenverfahren nur vor dem Haftprüfungsorgan sowie im Kommissionsverfahren
- § 7 (Befangenheit von Verwaltungsorganen).

Zuständigkeit

§ 25. (1) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Soldaten bestimmt sich nach jener Dienststelle, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört oder bei der er für mehr als zwei Monate in Dienstverwendung steht; diese Zuständigkeit bleibt bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens bestehen.

(2) Für die Zuständigkeit im Verfahren gegen Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes ist der Ort im Inland maßgebend, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthalt, so ist nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 die Disziplinarkommission beim Militärkommmando Wien beziehungsweise die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersönchen des Ruhestandes sind, richtet sich nach ihrem ordentlichen Wohnsitz im Inland, in Ermangelung eines solchen nach ihrem ständigen Aufenthalt im Inland. Ansonsten ist der Militärrkommandant von Wien zuständig.

(4) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten oder zwischen Disziplinarvorgesetzten ist vom nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten ist vom Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden.

(5) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, ist von dieser zu entscheiden; ein Zuständigkeitsstreit zwischen anderen Disziplinarkommissionen ist von der Disziplinaroberkommission für höhere Offiziere zu entscheiden.

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

§ 26. (1) Gegen mehrere Beschuldigte, die an einer Pflichtverletzung beteiligt waren,

1. sind Disziplinarverfahren gemeinsam durchzuführen, wenn dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist,
2. können mündliche Verhandlungen gemeinsam durchgeführt werden, wenn Disziplinarkommissionen derselben Ebene zuständig sind und das Disziplinarverfahren durch die Verbindung vereinfacht wird.

Im Falle der Z 2 haben die Disziplinarsenate einvernehmlich einen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Die Beratung und die Beschlusssfassung ist gesondert durchzuführen.

(2) Die Disziplinarbehörden, die ein Disziplinarverfahren gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam durchführen, können das Disziplinarverfahren gegen einzelne Beschuldigte gesondert weiterführen, wenn hiedurch Verzögerungen des Disziplinarverfahrens vermieden werden.

Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht

§ 27. Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch der Disziplinaranwalt oder die Disziplinarbehörde zu der ihnen auf Grund wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Vorschriften auferlegten Verschwiegenheit verpflichtet.

Parteien

§ 28. (1) Parteien im Kommissionsverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Im Kommandantenverfahren ist nur der Beschuldigte Partei.

(2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern.

Zustellung

§ 29. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

(2) Die §§ 8, 10 und 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sind nicht anzuwenden.

Ladungen

§ 30. Die Disziplinarbehörde ist berechtigt, auch Personen vorzuladen, die ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbereiches dieser Behörde haben.

Fristenberechnung

§ 31. Die Tage des Laufes des Dienstweges sind in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

Verfahrensgrundsatz

§ 32. Die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.

Befreiung von der Zeugenpflicht

§ 33. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwisterkinder und Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwäger sind, der andere Ehegatte, Wahl- und Pflegeeltern, sein Vormund und die Pflegebefohlenen sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch dann befreit, wenn die im § 49 Abs. 1 lit. a AVG 1950 vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 34. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und des Disziplinarverfahrens sind, soweit nicht § 7 anzuwendend ist, verboten. Der Bundesminister für Landesverteidigung darf jedoch

1. Angaben über den Sachverhalt, der Anlaß für disziplinarrechtliche Maßnahmen ist,
2. die Tatsache, daß der Beschuldigte disziplinär zur Verantwortung gezogen wurde, und
3. disziplinarrechtliche Maßnahmen oder die Erstattung einer Anzeige nach § 4 veröffentlicht.

(2) Der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen dürfen die Tatsache

369 der Beilagen

11

1. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen im Falle des § 58 Abs. 3 Z 5,
2. der rechtskräftigen Einstellung des Kommissionsverfahrens veröffentlichen.

(3) Der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung nicht im Spruch des Disziplinarerkenntnisses ausgeschlossen wird; die Veröffentlichung kann insoweit ausgeschlossen werden, als ihr öffentliche Interessen oder private Interessen Dritter entgegenstehen.

Berufung und Berufungsentscheidung

§ 35. (1) Die Berufung ist von der Partei schriftlich, telegraphisch, festschriftlich oder mündlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Berufungsfrist beginnt für jede Partei im Falle bloß mündlicher Verkündung des Bescheides mit dieser, in allen anderen Fällen mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides.

(2) Die Berufungsbehörde hat, sofern nicht die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen oder die Sache wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens an die Disziplinarbehörde erster Instanz zurückzuverweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Berufungsentscheidung ist zu begründen. Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

(3) Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis darf das Disziplinarerkenntnis hinsichtlich der Strafe nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(3) Nach dem Tod des Beschuldigten können auch sein Ehegatte und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) Durch die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

oder auf Antrag des Beschuldigten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt und ist die Disziplinarstrafe zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Bewilligung noch nicht zur Gänze vollstreckt, so hat die weitere Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluß des wiederaufgenommenen Verfahrens zu unterbleiben.

(5) Die im § 69 Abs. 2 und 3 AVG 1950 mit drei Jahren festgesetzten Fristen betragen im Kommissionsverfahren zehn Jahre.

(6) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der für die Verjährung (§ 3) festgelegten Fristen mit der Maßgabe zulässig, daß die Frist des § 3 Abs. 1 Z 1 ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu berechnen ist.

(7) Dem Disziplinaranwalt steht das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, nicht zu.

Kosten und Gebühren

§ 37. (1) Die Kosten des Kommandantenverfahrens sind vom Bund zu tragen. Die Kosten des Kommissionsverfahrens sind vom Bund zu tragen, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wurde.

(2) Wird über den Beschuldigten von der Disziplinarkommission eine strengere Disziplinarstrafe als ein Verweis verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, daß der Beschuldigte dem Bund einen Kostenbeitrag zu leisten hat. Dieser Kostenbeitrag beträgt bei einer Geldbuße oder einer Geldstrafe 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 5 000 S. Im Falle der Entlassung oder der Degradierung beträgt der Kostenbeitrag 5 000 S.

(3) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, auf Grund einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind Dienstreisen.

(4) Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten hat in allen Fällen der Beschuldigte zu tragen.

(5) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsge setz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Mitwirkung im Disziplinarverfahren

Mitwirkung im Kommissionsverfahren

§ 38. Der Bestellung zum Haftprüfungsorgan, zum Mitglied einer Disziplinarkommission, zum Disziplinaranwalt, zum Stellvertreter eines Disziplinarwaltes oder zum Schriftführer ist Folge zu leisten.

Mitwirkung der Soldatenvertreter und der Personalvertretung

§ 39. (1) Wenn es der Beschuldigte verlangt, ist der für ihn zuständige Soldatenvertreter zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren heranzuziehen. Der Soldatenvertreter kann den Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens beraten, bei Vernehmungen des Beschuldigten und während der mündlichen Verhandlung anwesend sein, für oder mit dem Beschuldigten Erklärungen abgeben, die Vornahme bestimmter Erhebungen beantragen und die Akten einsehen. Er ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel auszuschöpfen.

(2) Der zugezogene Soldatenvertreter ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der zur Mitwirkung herangezogene Soldatenvertreter kann die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Soldatenvertreter nach Abs. 1 kommen, wenn der Beschuldigte dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, dem für ihn zuständigen Dienststellenausschuß (Vertrauensperson) zu; die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sicherungsmaßnahmen Dienstenthebung

§ 40. (1) Wird über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Untersuchungshaft verhängt, oder würden durch die Belassung dieses Soldaten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes, insbesondere die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, gefährdet, so hat der Disziplinarvorgesetzte die vorläufige Enthebung des Soldaten vom Dienst zu verfügen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 erster Satz können auch von den Vorgesetzten, die dem Disziplinarvorgesetzten übergeordnet sind, oder von den mit der Vornahme einer Inspizierung betrauten Offizieren getroffen werden.

(3) Gegen die vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Jede vorläufige Dienstenthebung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung zu entscheiden hat. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig, so hat

diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Durch Beschuß der Disziplinarkommission kann für die Dauer der Dienstenthebung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — unter Bedachtnahme auf die der Behörde bekannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des vom Dienst Enthobenen bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(6) Tritt in den Umständen, die für eine Verfügung nach Abs. 5 maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so ist die Bezugskürzung

1. auf Antrag des vom Dienst Enthobenen,
 2. auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder
 3. von Amts wegen
- von der Disziplinarkommission aufzuheben oder abzuändern; im Falle der Z 1 wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

(7) Die Dienstenthebung und die Bezugskürzung enden spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Dienstenthebung maßgebend gewesen sind, vorher weg, so sind die Dienstenthebung und die Bezugskürzung von der Disziplinarkommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(8) Berufungen gegen eine Dienstenthebung oder gegen eine Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die im Instanzenzug übergeordnete Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Im Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung kommt dem Disziplinaranwalt Parteistellung zu.

(9) Vom Dienst enthobene Soldaten sind verpflichtet, sich auf Anordnung ihres Disziplinarvorgesetzten zu bestimmten Zeiten bei der von diesem bezeichneten militärischen Dienststelle zu melden.

(10) Auf das Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung sind die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren sinngemäß anzuwenden. Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren sinngemäß anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur durchzuführen, wenn dies im Interesse der Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens gelegen ist.

(11) Bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Dienstenthebung ist der § 73 des AVG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die darin genannte Frist einen Monat beträgt.

(12) Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die Abs. 1 bis 4, 7, 9 und 11 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten

369 der Beilagen

13

und die Aufgaben der Disziplinarkommission vom Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen sind. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren sinngemäß anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur durchzuführen, wenn dies im Interesse der Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens gelegen ist. Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Über die Berufung gegen eine Verfügung des Disziplinarvorgesetzten hat der nächsthöhere Vorgesetzte in letzter Instanz zu entscheiden.

Vorläufige Festnahme

§ 41. (1) Ein Soldat, der im Verdacht einer Pflichtverletzung steht, ist vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen werde,
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharrt oder sie zu wiederholen sucht oder
4. die vorläufige Festnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit zwingend erforderlich ist.

(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme von Soldaten steht zu:

1. den Offizieren, die einen höheren Dienstgrad (Amtstitel) als Fähnrich haben,
2. den Leitern militärischer Dienststellen, auch wenn sie nicht Soldaten sind,
3. den Soldaten vom Tag,
4. den Wachen und
5. den Angehörigen der Militärstreife.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihnen untergegebenen Soldaten zu, sofern ein Einschreiten der nach den Z 1 bis 5 befugten Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(3) Der Festnehmende hat die vorläufige Festnahme auf kürzestem Wege dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle, der der Festgenommene angehört, in dessen Abwesenheit dem Offizier vom Tag, bekanntzugeben. Dieser hat die vorläufige Festnahme unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen zu melden.

(4) Der Festgenommene ist unverzüglich dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle, der der Festgenommene angehört, in dessen Abwesenheit dem Offizier vom Tag, zur Verwahrung im Haftraum zu übergeben.

(5) Der Kommandant (Leiter) der militärischen Dienststelle (der Offizier vom Tag) hat den Festgenommenen freizulassen, wenn der Grund für die

Festnahme entfällt. Sofern die Voraussetzungen für eine Freilassung gegeben sind, der Festgenommene jedoch noch nicht dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle (dem Offizier vom Tag) zur Verwahrung im Haftraum übergeben wurde, ist die Freilassung vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetztem zu verfügen. Der Festgenommene ist binnen 48 Stunden nach der Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde zu überstellen. Die vorläufige Festnahme ist jedenfalls mit Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme aufzuheben.

(6) Für die Verwahrung vorläufig Festgenommener im Haftraum gilt § 45 Abs. 7 bis 10 sinngemäß.

II. BESONDERER TEIL**1. Hauptstück: Disziplinarstrafen****1. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten****Arten der Strafen**

§ 42. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Rückversetzung in die Reserve) leisten, sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße

§ 43. (1) Die Geldbuße ist mit höchstens 15 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage umfaßt das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie, die nach dem Heeresgebührengesetz, BGBL Nr. 152/1956, im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebühren. Maßgebend ist die Verkündung der Entscheidung, bei schriftlicher Entscheidung die Unterfertigung. Gebühren die genannten Barbezüge in diesem Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den Tag der Entscheidung der ersten Instanz gebührenden Barbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren für den maßgebenden Monat oder Tag keine Barbezüge, so ist der letzte Monat beziehungsweise Tag vor der Entscheidung maßgebend, für den ein solcher Anspruch bestand.

(3) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge ab Verkündung beziehungsweise

Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden.

Ausgangsverbot

§ 44. (1) Das Ausgangsverbot besteht im vollen oder teilweisen Entzug des täglichen Ausgangs. Es ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen.

(2) Beim Überwiegen mildernder Umstände ist der Ausgang nur teilweise zu entziehen. Der teilweise Entzug des Ausgangs besteht in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Stunden, höchstens jedoch sechs Stunden vor dem Zapfenstreich in der Unterkunft einzutreffen; ein solches Ausgangsverbot ist für die gesamte Strafdauer im gleichen Ausmaß pro Tag zu verhängen. Für Soldaten, die außerhalb der zugewiesenen Unterkunft wohnen dürfen, besteht der teilweise Entzug des Ausgangs in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Stunden nach Dienstschluß (an dienstfreien Tagen ab 8.00 Uhr) in der Kaserne (Lager, Quartier, Freilager u. dgl.) anwesend zu sein.

(3) Den mit teilweisem Entzug des Ausgangs Bestraften hat ein Ausgang im Ausmaß von mindestens einer Stunde zu verbleiben. Wird hiervon die festgelegte Stundenanzahl des Ausgangsverbots vermindert, so gilt dennoch das Ausgangsverbot für diesen Tag als vollstreckt.

(4) Beim Überwiegen erschwerender Umstände kann der volle Entzug des täglichen Ausgangs

1. durch die Verpflichtung, bestimmte Teile des Unterkunftsreiches nicht zu verlassen, oder
2. durch die Verpflichtung zur Dienstleistung verschärft werden. Die Dienstleistung nach der Z 2 darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden. Die Strafverschärfungen nach den Z 1 und 2 können auch nebeneinander angeordnet werden.

(5) Während der Vollstreckung dürfen die mit Ausgangsverbot Bestraften kein Schanklokal (Kantine, Kasino, Soldatenheim u. dgl.) besuchen und den ihrer Einheit zugewiesenen Unterkunftsreich nur mit Erlaubnis ihres Vorgesetzten verlassen. Jeglicher Genuss von Alkohol oder anderer berausgender Mittel ist verboten.

(6) Tage, an denen dem Bestraften aus anderen Gründen kein Ausgang zusteht, zählen nicht als Tage der Strafvollstreckung. Für die Dauer der Vollstreckung einer Disziplinarhaft wird die Vollstreckung des Ausgangsverbots unterbrochen; eine noch nicht begonnene Vollstreckung wird aufgeschoben.

(7) Im Anschluß an die tägliche Vollstreckung des Ausgangsverbots entfällt ein dem Soldaten sonst zustehendes Recht, über den Zapfenstreich auszubleiben.

(8) Dem Bestraften kann zur Überprüfung seiner Anwesenheit aufgetragen werden, sich zu bestimmten Zeitpunkten zu melden. Zwischen den Zeitpunkten der Meldung müssen mindestens zwei Stunden liegen.

(9) Würde die Vollstreckung mit Rücksicht auf die familiären oder sonstigen persönlichen Gründe des Bestraften eine unbillige Härte darstellen, so ist sie auf Weisung des Einheitskommandanten von Amts wegen aufzuschieben oder zu unterbrechen.

Disziplinarhaft

§ 45. (1) Die Disziplinarhaft besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Haftraum während der gesamten Strafdauer, soweit er nicht am Dienst teilnimmt. Sie ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen; als Tag gilt eine Zeitraum von 24 Stunden.

(2) Während der Strafdauer hat der Bestrafte — soweit er dienstfähig ist — am Dienst teilzunehmen. Solange er aber Dienstleistungen verweigert, ist er auch in der Zeit im Haftraum zu verwahren, in der er ansonsten am Dienst teilzunehmen hätte.

(3) Die Disziplinarhaft darf nur bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden, verhängt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Verstoß des Beschuldigten gegen die militärische Disziplin mehrere Pflichtverletzungen umfaßt,
2. mehrere Soldaten an der Pflichtverletzung beteiligt waren,
3. die Pflichtverletzung den Dienst schwer beeinträchtigt hat und auf den Einfluß von Alkohol oder anderer berausgender Mittel zurückzuführen ist,
4. die Pflichtverletzung während des Gefechtsdienstes begangen wurde,
5. die Pflichtverletzung vor mehreren anderen Soldaten begangen wurde oder
6. der Beschuldigte schon einmal wegen einer Pflichtverletzung bestraft worden ist.

(4) Liegt ein Vollstreckungshindernis vor, so ist die Strafvollstreckung auf Weisung des Einheitskommandanten von Amts wegen bis zum Wegfall des Hindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen. Vollstreckungshindernisse liegen vor, wenn

1. der Bestrafte haftuntauglich ist,
2. geeignete Hafträume fehlen,
3. Ausbildungsrücksichten oder die Erfordernisse eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 der Strafvollstreckung entgegenstehen oder
4. die Vollstreckung der Disziplinarhaft mit Rücksicht auf die familiären oder sonstigen persönlichen Gründe des Bestraften eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Vor dem Antritt der Disziplinarhaft sowie während der Vollstreckung ist die Hafttauglichkeit des Bestrafen in angemessenen Zeitabständen und bei Bedarf durch ärztliche Untersuchungen zu prüfen. Die ärztliche Untersuchung ist vom Einheitskommandanten anzuordnen.

(6) Bei Gefahr im Verzuge sind die Aufgaben des Einheitskommandanten nach den Abs. 4 und 5 vom Kommandanten der Haftwache wahrzunehmen.

(7) Der Bestrafte ist unmittelbar vor seiner Abschließung im Haftraum zu durchsuchen. Für die Dauer der Vollstreckung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönlichen Gebrauchsgegenstände belassen werden, von denen nicht zu befürchten ist, daß sie

1. als Mittel zur Flucht dienen,
2. geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, oder
3. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Vollstreckung darstellen.

Werden Gegenstände, die dem Bestrafen belassen wurden, während der Vollstreckung in einer der in den Z 1 bis 3 umschriebenen Art und Weise benutzt, so sind diese für die restliche Dauer der Vollstreckung abzunehmen. Abgenommene Gegenstände sind bis zur Beendigung der Vollstreckung ordnungsgemäß zu verwahren. Zusätzlich zu der dem Bestrafen zustehenden Verpflegung dürfen Nahrungs- und Genußmittel nicht in den Haftraum mitgenommen werden.

(8) Bei der Vollstreckung der Disziplinarhaft sind die Bestrafen unter Achtung ihres Ehrgefühles und ihrer Menschenwürde zu behandeln. Die Bestrafen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung der Vollstreckung gefährden könnte.

(9) Die Bestrafen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Hafträumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Den Bestrafen ist die erforderliche Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toiletteanlagen zu geben.

(10) Während der Vollstreckung der Disziplinarhaft ist der Empfang von Besuchen verboten. Ausnahmen können vom Kommandanten der Haftwache bewilligt werden, wenn das Besuchsverbot eine unbillige Härte darstellen würde.

(11) Während der Vollstreckung der Disziplinarhaft darf eine Vollstreckung des Ausgangsverbots weder begonnen noch fortgesetzt werden.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 46. (1) Die Unfähigkeit zur Beförderung kann nur über Soldaten mit dem Dienstgrad „Wehrmann“ verhängt werden und bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

(2) Die Degradierung ist die Zurücksetzung auf den Dienstgrad „Wehrmann“ und bewirkt die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren.

Ersatzgeldstrafen

§ 47. (1) Soweit das Ausgangsverbot oder die Disziplinarhaft bis zum Tag der Entlassung des Soldaten nicht vollstreckt werden können, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafen eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist von der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

(2) Ist im Zeitpunkt der Entscheidung abzusehen, daß das Ausgangsverbot oder die Disziplinarhaft bis zum Tag der Entlassung des Beschuldigten nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, so hat die Disziplinarbehörde an Stelle der voraussichtlich nicht vollstreckbaren Teile dieser Disziplinarstrafen eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(3) Ist die Entscheidung erst nach der Entlassung des Beschuldigten zu fällen, so ist von der Disziplinarbehörde an Stelle des Ausgangsverbots oder der Disziplinarhaft eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(4) Die Ersatzgeldstrafe beträgt für

1. den teilweisen Entzug des Ausgangs .. 10 vH, zuzüglich 0,7 vH für jede Stunde,
2. den vollen Entzug des Ausgangs 10 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag,
3. die Disziplinarhaft .. 45 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag,

der Bemessungsgrundlage nach § 43 Abs. 2.

(5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge ab Verkündung beziehungsweise Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

Arten der Strafen

§ 48. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,

3. die Geldstrafe,
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung,
- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße und Geldstrafe

§ 49. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH, die Geldstrafe mindestens mit 15 vH, höchstens mit dem Dreieinhalbfachen der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Dienstbezüge sind:

1. bei Beamten der nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBL. Nr. 54, gebührende Monatsbezug,
2. bei Vertragsbediensteten das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBL. Nr. 86, gebührende Monatsentgelt und Zulagen, die bei Beamten als Teil des Monatsbezuges gelten,
3. bei Soldaten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder unmittelbar im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie nach dem Heeresgebührengesetz,
4. bei Soldaten, die einen sonstigen Präsenzdienst leisten, das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz,

in den Fällen der Z 1 und 2 jeweils unter Ausschluß der Haushaltszulage. Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen. Maßgebend ist im Kommandantenverfahren die Verkündung der Entscheidung, bei schriftlicher Entscheidung die Unterfertigung, im Kommissionsverfahren die Beschußfassung. Gebühren in diesem Monat die Dienstbezüge nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für einen Tag gebührenden Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage. Die Pauschalentschädigung ist auch dann in die Bemessungsgrundlage nach der Z 4 einzubeziehen, wenn dem Soldaten ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Dienstbezüge oder eine höhere Entschädigung zusteht. Gebühren für den maßgebenden Monat keine Dienstbezüge, so ist der letzte Monat vor der Entscheidung maßgebend, für den ein solcher Anspruch bestand.

Entlassung

§ 50. (1) Die Entlassung bewirkt neben der Auflösung des Dienstverhältnisses die Zurücksetzung auf den Dienstgrad „Wehrmann der Reserve“ und

die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, sowie für Soldaten, denen eine Abfertigung gebührt, überdies den Entfall der Abfertigung.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann den schuldlosen Angehörigen eines entlassenen Soldaten, dem sonst eine Abfertigung gebührt hätte, nach Maßgabe der jeweiligen rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine einmalige Zuwendung im Höchstmaß der Hälfte des Betrages, der dem Entlassenen im Falle einer Kündigung im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Erkenntnisses als Abfertigung gebührt hätte, gewähren.

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 51. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 46.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer als Vertragsbediensteter angehört, die Disziplinarstrafe der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen. § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bewirkt für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat sowie, sofern ihnen eine Überbrückungshilfe gebührt, den Entfall der Überbrückungshilfe. § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

§ 52. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde (der Dienstgeber) dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der Abfertigung im Ausmaß von 50 vH zu verfügen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde (des Dienstgebers) und des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde (der Dienstgeber) die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu verfügen.

(2) Endet der Präsenzdienst eines Zeitsoldaten, der Anspruch auf eine Überbrückungshilfe hat, während eines Disziplinarverfahrens, so hat das zuständige Militärkommando von Amts wegen die vorläufige Einbehaltung der Überbrückungshilfe im Ausmaß von 50 vH zu verfügen. Ist nach Ansicht des Militärkommandos die Degradierung zu erwarten, so hat es die vorläufige Einbehaltung der vollen Überbrückungshilfe zu verfügen.

(3) Endet der Präsenzdienst eines Soldaten während eines Disziplinarverfahrens, so kann die Diszi-

plinarbehörde die vorläufige Einbehaltung von noch auszuzahlenden Entschädigungsbeträgen verfügen.

3. Abschnitt

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige der Reserve

Degradierung

§ 53. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad und kann bis zum Dienstgrad „Wehrmann der Reserve“ verfügt werden.

(2) Mit der Degradierung ist die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren verbunden.

4. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes

Arten der Strafen

§ 54. (1) Disziplinarstrafen für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

(2) Die Geldstrafe ist höchstens mit dem Dreieinhalbischen der nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage, festzusetzen. § 49 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche hat für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes, die Wehrpflichtige der Reserve sind, auch die Zurücksetzung zum Wehrmann der Reserve zur Folge. Mit dieser Disziplinarstrafe ist die Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren verbunden.

2. Hauptstück:

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Anwendungsbereich

§ 55. Im Kommandantenverfahren ist über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Wehrpflichtigen der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, oder

3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, zu entscheiden.

Zuständigkeit

§ 56. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, sind zuständig:

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für den Verweis, die Geldbuße und ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen oder eine Disziplinarhaft bis zu drei Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen,
2. in zweiter Instanz
 - a) wenn der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarhaft verhängt hat, das Haftprüfungsorgan,
 - b) sonst der nächsthöhere Vorgesetzte.

Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle sowie im Falle eines Einspruches gegen die Entscheidung des Einheitskommandanten, mit der eine Disziplinarhaft verhängt wurde, hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren durchzuführen.

(2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die einen anderen als den im Abs. 1 genannten Präsenzdienst leisten, sind zuständig:

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für den Verweis und die Geldbuße,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen,
2. in zweiter Instanz
 - a) wenn in erster Instanz der Einheitskommandant entschieden hat, der Disziplinarvorgesetzte,
 - b) sonst der nächsthöhere Vorgesetzte.

Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle hat dieser das Disziplinarverfahren durchzuführen.

(3) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sind — für den Verweis und die Geldbuße — zuständig:

1. in erster Instanz der Einheitskommandant,
 2. in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte.
- Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle hat dieser das Disziplinarverfahren durchzuführen oder die Disziplinaranzeige zu erstatten.

- (4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen der Reserve sind zuständig:
1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
 2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte.

Einleitung des Kommandantenverfahrens

§ 57. Gelangt dem für den Beschuldigten zuständigen Einheitskommandanten der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat er zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so ist dieses durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten einzuleiten.

Verfahren

§ 58. (1) Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig oder zweckmäßig erscheint. Besteht der Beschuldigte das Vorliegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung, so sind ihm die Erhebungsergebnisse vorzuhalten und, sofern es sich als notwendig erweist, ergänzende Erhebungen zur Überprüfung seiner Rechtfertigung durchzuführen.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist das Ermittlungsverfahren schriftlich durchzuführen.

(3) Das Kommandantenverfahren ist in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentscheidung einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Pflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen,
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Pflichtverletzungen durch andere Soldaten entgegenzuwirken, oder
5. die Erstattung einer Disziplinaranzeige nach § 56 Abs. 3 für erforderlich erachtet wird.

Wurde ein Beschuldigter bereits vernommen oder ihm sonst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so ist ihm die formlose Einstellung des Kommandantenverfahrens unter Hinweis auf einen der in den Z 1 bis 5 angeführten Gründe bekanntzugeben.

(4) Wird das Disziplinarverfahren nicht eingestellt, so ist entweder eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder ein Disziplinarerkenntnis zu fällen.

Abgekürztes Verfahren, Disziplinarverfügung

§ 59. (1) Sofern ein Beschuldigter

1. vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat,
2. wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden gerichtlich strafbaren Tatbestandes rechtskräftig verurteilt wurde oder
3. wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestandes durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis oder eine rechtskräftige Strafverfügung verurteilt wurde,

kann gegen ihn ohne weiteres Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen werden. In diesem abgekürzten Verfahren dürfen nur die Disziplinarstrafen Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Gegen Wehrpflichtige der Reserve sind sie schriftlich zu erlassen.

(3) Der Spruch der Disziplinarverfügung hat zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat,
2. die durch die Tat verletzten Pflichten,
3. die verhängte Strafe oder das Absehen von einer Strafe,
4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Disziplinarverfügungen bedürfen keiner Begründung.

Einspruch gegen Disziplinarverfügungen und gegen Entscheidungen des Einheitskommandanten über die Disziplinarhaft

§ 60. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb der für die Berufung im Kommandantenverfahren eingeräumten Fristen (§ 62 Abs. 1) Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Das Verfahren ist gemäß § 58 fortzuführen; die Erlassung einer neuerlichen Disziplinarverfügung ist jedoch unzulässig. Wird jedoch im Einspruch ausdrücklich nur die Art oder die Höhe der verhängten Strafe bekämpft, so ist er als Berufung anzusehen und der zweiten Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung des Einheitskommandanten, mit der eine Disziplinarhaft verhängt wurde, kann der Beschuldigte innerhalb von drei Tagen Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Entscheidung des Einheitskommandanten außer Kraft und bewirkt die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten.

(3) Für den Einspruch gilt der § 35 Abs. 1 sinngemäß. Er bedarf keiner Begründung.

(4) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Entscheidung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen.

Disziplinarerkenntnis

§ 61. (1) Disziplinarerkenntnisse können mündlich oder schriftlich ergehen. Wenn Disziplinarhaft, eine Geldstrafe oder eine strengere Strafe verhängt wird, sind sie schriftlich zu erlassen.

(2) Ergeht ein Disziplinarerkenntnis nach einer mündlichen Verhandlung, so ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in dieser vorgekommen ist.

(3) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten:

1. im Falle eines Schuldspruches
 - a) die als erwiesen angenommene Tat,
 - b) die durch die Tat verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder das Absehen von einer Strafe,
2. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen,
3. eine allfällige Verkürzung der Berufungsfrist.

Berufung und Berufungsentscheidung

§ 62. (1) Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Bei einer Entscheidung, mit der Disziplinarhaft verhängt wurde, beträgt die Berufungsfrist sieben Tage; diese Frist kann bei mehrfachem Verstoß gegen die Pflicht des Gehorsams auf drei Tage verkürzt werden. Wird die Entscheidung der ersten Instanz in einem Zeitpunkt gefällt, in dem der Beschuldigte der Reserve angehört, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

(2) Im Berufungsverfahren sind die für das Verfahren der ersten Instanz geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse während der Berufungsfrist nach § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Berufung bei dem dort genannten Vorgesetzten einzubringen.

(4) Machen wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erforderlich, so ist das Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarbehörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Aufhebung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen

§ 63. (1) Der unmittelbar übergeordnete Disziplinarvorgesetzte hat die Disziplinarverfügung oder das Disziplinarerkenntnis eines Einheitskommandanten oder eines Disziplinarvorgesetzten, und zwar auch wenn diese noch nicht rechtskräftig sind, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache zurückzuverweisen, wenn

1. bei der Erlassung der Disziplinarverfügung gegen die Bestimmungen des § 59 Abs. 1 oder 2 verstoßen wurde,
2. bei der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses
 - a) Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Disziplinarbehörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
 - b) die Strafbefugnis überschritten wurde.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der unmittelbar übergeordnete Disziplinarvorgesetzte hat die Disziplinarverfügung oder das Disziplinarerkenntnis eines Einheitskommandanten oder eines Disziplinarvorgesetzten noch vor Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und in erster Instanz neu zu entscheiden oder die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Das gleiche Recht steht diesem Disziplinarvorgesetzten auch hinsichtlich rechtskräftiger Disziplinarverfügungen oder Disziplinarerkenntnisse eines Einheitskommandanten oder eines Disziplinarvorgesetzten zu, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft nicht mehr als zwei Wochen verstrichen sind. Bei der neuerlichen Strafbemessung ist auf die bereits vollstreckte Strafe Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

Disziplinaranzeige

§ 64. (1) Gelangt dem Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung

1. eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. einer Berufsmilitärperson des Ruhestandes zur Kenntnis und liegen im Falle der Z 1 die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren nicht vor, so hat er nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission zu erstatten. Gleichzeitig hat er je eine Abschrift der Disziplinaranzeige dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten zu übermitteln.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen haben das Recht, bei ihrem Disziplinarvorgesetzten schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich der zuständigen Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und wie eine Disziplinaranzeige zu behandeln.

Akteneinsicht

§ 65. Bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ist auf Verlangen dem Disziplinaranwalt

in vollem Umfang, dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird, Akteneinsicht zu gewähren. Ab Zustellung des Handlungsbeschlusses ist den Parteien auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren.

Verteidigung

§ 66. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Rechtsanwalt,
 2. einen Verteidiger in Strafsachen,
 3. einen Soldaten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission, der mindestens ein Jahr Dienst im Bundesheer geleistet hat, oder
 4. einen Beamten oder Vertragsbediensteten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission, der dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehört und nicht Soldat ist,
- verteidigen lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Soldat aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission von dem Kommandanten der Dienststelle, bei der die Disziplinarkommission eingerichtet ist, als Verteidiger zu bestellen. Der im Interesse der Verteidigung notwendige und zweckmäßige Aufwand ist für diesen Verteidiger zunächst vom Bund zu tragen. Nach Abschluß des Verfahrens sind diese Kosten vom Beschuldigten dem Bund zu ersetzen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind Soldaten sowie Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet.

(4) Soldaten sowie Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, dürfen, wenn sie eine Verteidigung übernommen haben, in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(5) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(6) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden.

- (7) Die Verteidigung dürfen nicht übernehmen:
1. Personen, die vom Dienst enthoben sind oder gegen die ein strafgerichtliches Verfahren

oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der Dienstenthebung oder des Verfahrens,

2. Personen während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe,
3. Personen, die im Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind,
4. Soldaten, die bei der Disziplinarkommission, bei der das Verfahren durchgeführt wird, oder bei der im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarkommission zum Disziplinaranwalt bestellt sind, für die Dauer der Bestellung.

Die in Z 1 bis 4 genannten Personen dürfen auch nicht als Verteidiger bestellt werden.

Disziplinaranwalt

§ 67. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für jede beim Bundesministerium eingerichtete Disziplinarkommission sowie von jedem Kommandanten einer Dienststelle für jede bei dieser Dienststelle eingerichtete Disziplinarkommission ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern aus dem Kreis der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Disziplinarkommission Dienst versehenden Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen, und zwar für den gleichen Zeitraum, für den die Mitglieder der Disziplinarkommission bestellt wurden. Für das Ruhen und das Ende der Funktion des Disziplinaranwaltes gilt § 21 sinngemäß.

(2) Die Disziplinaranwälte der beim Bundesministerium eingerichteten Disziplinarkommissionen sind an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung, die Disziplinaranwälte der sonstigen Disziplinarkommissionen an die Weisungen des Kommandanten der Dienststelle gebunden, bei der die Disziplinarkommission eingerichtet ist.

Einleitung des Kommissionsverfahrens

§ 68. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Disziplinaranzeige dem zuständigen Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber zuzuweisen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind vom Disziplinarvorgesetzten auf Verlangen des Senatsvorsitzenden durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Der Beschuß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist dem Beschuldigten im Wege des Disziplinarvorgesetzten sowie dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlus-

ses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und im Falle der Dienstenthebung ein.

Beratung und Abstimmung der Disziplinarsenate

§ 69. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Disziplinarstrafen der Entlassung und der Degradierung dürfen jedoch nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Senatsmitglied, das den niedrigsten Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) führt, hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Wird keine Stimmenmehrheit erzielt, so hat der Senatsvorsitzende zu versuchen, durch Teilung der zur Abstimmung gelangenden Fragen und Wiederholung der Abstimmung eine Mehrheit zu erzielen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so ist jene Meinung als Abstimmungsergebnis anzunehmen, die für den Beschuldigten weder die günstigste noch die nachteiligste ist.

(3) Sind mehrere Taten eines Beschuldigten zu beurteilen, so muß zu jeder einzelnen Tat über die Schuldfrage gesondert abgestimmt werden.

(4) Die Beratung und die Abstimmung des Senates sind vertraulich. Über die Beratung und die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Entscheidungsbefugnis des Senatsvorsitzenden

§ 70. Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Beschußfassung durch den Senat vorbehalten sind, hat der Senatsvorsitzende zu treffen.

Verhandlungsbeschuß und mündliche Verhandlung

§ 71. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Disziplinarsenat den Verhandlungsbeschuß zu fassen oder, wenn die im § 58 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Gründe vorliegen, das Verfahren mit Beschuß einzustellen. Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig. Ab der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, daß zwischen ihr und der Zustel-

lung der Ladung der Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Zugleich mit dem Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Disziplinarsenates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Soldaten als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Die Vertrauenspersonen sind über alle ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn eine hinreichende Klärung des Sachverhalts ohne die Anwesenheit des Beschuldigten möglich erscheint.

(4) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden; die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, die mündliche Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen.

(6) Nach Abschuß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und anschließend dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwideren, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort. Anschließend hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(8) Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Fortsetzung der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertragten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

(9) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat. Außerdem sind die im § 72 Abs. 2 Z 3 und 4 lit. c angeführten Teile des Disziplinarerkenntnisses im Protokoll festzuhalten. Wird ein Schallträger verwendet, so sind die Angaben gemäß § 14 Abs. 2 AVG 1950 und die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde, in Vollschrift im Protokoll festzuhalten. Ferner ist darin festzuhalten, ob die Aufnahme wiedergegeben wurde oder die Beteiligten darauf verzichtet haben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Disziplinarerkenntnis

§ 72. (1) Bei der Beschlüffassung über das Disziplinarerkenntnis ist nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten:

1. die Namen der Senatsmitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet,
3. zu jeder Anschuldigung einen Freispruch oder Schulterspruch,
4. im Falle eines Schulterspruches
 - a) die als erwiesen angesehene Tat,
 - b) die durch die Tat verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder das Absehen von der Strafe,
5. die Entscheidung über den Kostenbeitrag,
6. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Ausschluß der Veröffentlichung und
7. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Disziplinarerkenntnis ist samt den wesentlichen Gründen unmittelbar nach der Beschlüffassung des Senates mündlich zu verkünden.

(4) Beschlüsse und Disziplinarerkenntnisse sind den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen, dem Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, und, soweit sie dienstrechtliche Auswirkungen haben, der Dienstbehörde des Beschuldigten zuzustellen.

Berufungsfrist

§ 73. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

§ 74. (1) Die §§ 65 bis 67 und 69 bis 72 gelten sinngemäß für das Verfahren vor der Disziplinar-

oberkommission; die Disziplinaroberkommission hat jedoch einen Verhandlungsbeschuß nicht zu fassen. Dem Beschuldigten ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Zusammensetzung des Disziplinarnates bekanntzugeben.

(2) Die Disziplinaroberkommission hat im Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn

1. die Berufung als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist,
2. in erster Instanz der Beschuß gefaßt wurde, das Verfahren nicht einzuleiten,
3. das Verfahren in erster Instanz eingestellt wurde,
4. eine Ergänzung der Ermittlungen notwendig ist und sie den Disziplinarvorgesetzten mit dieser Ergänzung beauftragt,
5. wesentliche Mängel des Verfahrens die Wiederholung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz erforderlich machen oder
6. die Berufung wegen der Entscheidung über den Kostenersatz erhoben wurde.

Im Falle der Z 2 ist der Beschuß der Disziplinaroberkommission erster Instanz aufzuheben und dieser die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufzutragen oder der Beschuß zu bestätigen. Im Falle der Z 3 ist der Beschuß der Disziplinaroberkommission erster Instanz aufzuheben und dieser die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen oder der Beschuß zu bestätigen. Im Falle der Z 5 ist das angefochtene Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Disziplinaroberkommission erster Instanz zurückzuverweisen.

(3) Die Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission tritt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung ein.

3. Hauptstück: Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen

Veranlassung der Vollstreckung

§ 75. Nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses ist von der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat, die Vollstreckung der Disziplinarstrafe durch die zuständige militärische Dienststelle zu veranlassen. Im Kommissionsverfahren obliegt diese Aufgabe dem Senatsvorsitzenden.

Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 76. Disziplinarstrafen sind unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vollstrecken.

Vollstreckung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

§ 77. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen, der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag und ein Ersatzanspruch nach § 66 sind erforderlichenfalls

1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Taggeld, von der Dienstgradzulage, der Monatsprämie, der Überbrückungshilfe und der Entschädigung, die nach dem Heeresgebührengesetz gebühren,
2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen (§ 49 Abs. 2 Z 1 und 2) oder einer Abfertigung,
3. bei Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen

zu vollstrecken. Beim Taggeld, bei der Dienstgradzulage, der Monatsprämie, der Entschädigung, den Dienstbezügen und den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Steht die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist der genannte Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Entschädigung zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht nach Abs. 1 vollstreckt werden und der Beschuldigte seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, sind die aushaltenden Beträge unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, hereinzu bringen. Dabei kommt dem zuständigen Militätkommando die Stellung des Anspruchsberechtigten im Sinne des VVG 1950 zu.

(3) Verpflichtungen zu Geldleistungen sind auf volle Schillingbeträge abzurunden.

(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Sonst ist die Entscheidung über die Ratenbewilligung von der Disziplinarbehörde zu treffen, die die Strafe in letzter Instanz verhängt hat. Eine Berufung ist nur dann zulässig, wenn die Strafe von einer Disziplinarbehörde erster Instanz verhängt worden ist. Die Berufungsfrist beträgt gegen die Entscheidung einer Disziplinarkommission zwei Wochen, im Kommandantenverfahren ist § 62 Abs. 1 maßgebend. Die Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Beschuldigte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) Eingegangene Beträge sind den Vereinigten altösterreichischen Militäristiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

Wirkungen von Disziplinarstrafen

§ 78. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechten Nachteilen führen.

(2) Disziplinarstrafen, die bei der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder bei der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt (§ 8) festgehalten sind, dürfen in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

III. SCHLUSSTEIL

Änderung der rechtlichen Stellung des Beschuldigten

§ 79. (1) Ändert sich die rechtliche Stellung des Verdächtigen zwischen der Tat und der Einleitung des Disziplinarverfahrens, so ist dieses unter Bedachtnahme auf die neue rechtliche Stellung durchzuführen.

(2) Ändert sich die rechtliche Stellung des Beschuldigten (§ 1 Abs. 2 Z 1, Z 2, Abs. 3 oder Abs. 4) während eines Disziplinarverfahrens, so ist dieses entsprechend der neuen rechtlichen Stellung fortzusetzen, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ist gegen einen Soldaten, der den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leistet, im Zeitpunkt

1. seiner Rückversetzung in die Reserve oder
2. seines Übertritts in eine andere Art des Präsenzdienstes

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung, im Falle der Z 1 unter Anwendung des § 47, fortzusetzen. Ist gegen einen Soldaten, der einen anderen Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt seiner Rückversetzung in die Reserve ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist dieses ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzusetzen. Das gleiche gilt für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und gleichzeitigem Übertritt in die Reserve, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden oder übertragen; an die Stelle der Disziplinarstrafe der Entlassung tritt die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51.

(4) Ist gegen einen Soldaten, dem auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Abfertigung gebührt, im Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses ein Disziplinarverfahren anhängig, so tritt an die Stelle der Disziplinarstrafe der Entlassung die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51. Diese Degradierung bewirkt den Entfall der Abfertigung. § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, oder der Präsenzdienst eines Zeitsoldaten, dem eine Überbrückungshilfe gebührt, während eines Disziplinarverfahrens und wird die Disziplinarstrafe der Degradierung verhängt, so hat der Bestrafte einen bereits ausgezahlten Abfertigungs- oder Überbrückungshilfebetrag zurückzuzahlen.

(6) Wurde über einen Soldaten, dem eine Überbrückungshilfe oder eine Abfertigung gebührt, die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Degradierung verhängt und endet der Präsenzdienst oder das Dienstverhältnis dieses Soldaten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Disziplinarerkenntnisses, so bleiben im übrigen die Wirkungen dieser Strafen nach den §§ 50 und 51 unberührt.

Disziplinarrecht im Einsatz

§ 80. (1) In einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 gelten für alle Soldaten, die eingesetzten Teilen des Bundesheeres angehören, folgende Disziplinarstrafen:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. der Disziplinararrest,
6. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

(2) Auf die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 genannten Disziplinarstrafen sind die §§ 42 bis 47 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Das für die Geldbuße, das Ausgangsverbot und die Disziplinarhaft zulässige Höchstmaß darf jeweils um die Hälfte überschritten werden.
2. Die Degradierung bewirkt
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Eintritt der im § 50 angeführten Rechtsfolgen,
 - b) für Vertragsbedienstete den Eintritt der im § 51 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen,
 - c) für Zeitsoldaten den Eintritt der im § 51 Abs. 3 angeführten Rechtsfolgen,
 - d) für die in den lit. a bis c genannten Personen die Verpflichtung zum Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978 mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Die Bemessungsgrundlage der Ersatzgeldstrafen für die im § 48 genannten Soldaten richtet sich nach § 49 Abs. 2.

(3) Der Disziplinararrest besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafdauer. Er ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen; als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Der § 45

Abs. 4 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden. Den Bestraften ist täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer einer Stunde zu geben. Die Ersatzgeldstrafe für den Disziplinararrest beträgt 45 vH, zuzüglich 10 vH für jeden Tag der Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2; im übrigen gilt der § 47 sinngemäß.

(4) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung ist in allen Fällen in erster Instanz der Einheitskommandant, in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte, für die Degradierung von Offizieren jedoch in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte, in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

(5) Die strengste Disziplinarstrafe, die über Soldaten im abgekürzten Verfahren verhängt werden darf, ist ein Ausgangsverbot für sieben Tage.

(6) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als deren Einhaltung infolge der besonderen Verhältnisse des Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich und eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist. Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen von der Bestimmung des § 35 Abs. 3 ist unzulässig.

(7) Wird die Dienstenthebung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Absehen von der Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises, einer Geldbuße oder eines Ausgangsverbots, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eine nach § 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

(8) Wurde während eines Einsatzes die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt, so ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG 1950 zulässig.

(9) Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Beginns eines Einsatzes oder im Zeitpunkt der Beendigung eines solchen anhängigen Disziplinarverfahren sind die Übergangsbestimmungen des § 81 Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 81. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf

1. zeitverpflichtete Soldaten,

369 der Beilagen

25

2. Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, und
3. Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, anzuwenden. Hierbei sind die in den Z 1 und 2 genannten Personen den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und die in der Z 3 genannten Personen den Zeitsoldaten gleichzuhalten.

(2) Die Verjährungsfrist nach § 3 Abs. 1 Z 1 beginnt frhestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Rechtskräftige Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen (einschließlich der an ihre Stelle tretenden Geldstrafen), deren Vollstreckung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 zu vollstrecken.

(4) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Disziplinarstrafe verhängt, deren Rechtskraft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht eingetreten ist, so hat im Fall eines noch nicht erledigten Rechtsmittels die nach diesem Bundesgesetz zuständige zweite Instanz unter Anwendung dieses Bundesgesetzes zu entscheiden. Wurde kein Rechtsmittel eingebracht und tritt die Rechtskraft des Strafbescheides erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein, so wird der Strafbescheid kraft Gesetzes aufgehoben; die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in dieser Instanz zuständige Disziplinarbehörde hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu entscheiden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Ordnungsstrafverfahren sowie die bei Disziplinarkommissionen anhängigen Disziplinarverfahren, in denen eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, deren Rechtskraft noch nicht eingetreten ist, sind kraft Gesetzes eingestellt.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplinarkommissionen anhängigen Disziplinarverfahren sind, sofern auch nach diesem Bundesgesetz ein Kommissionsverfahren zulässig ist, von den nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarkommissionen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplinarkommissionen anhängi-

gen Disziplinarverfahren, für die nach diesem Bundesgesetz ein Kommissionsverfahren nicht zulässig ist, sind von den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Disziplinarbehörden weiterzuführen.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplinarvorgesetzten anhängigen Disziplinarverfahren sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

(8) Eine vorläufige Festnahme, eine vorläufige Dienstenthebung oder eine Dienstenthebung sowie eine Bezugskürzung aus Anlaß einer Dienstenthebung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verfügt wurden, gelten als Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz.

Inkrafttreten

§ 82. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(4) Die Mitglieder von Disziplinarkommissionen, die Haftprüfungsorgane, die Disziplinaranwälte und die Schriftführer können abweichend von Abs. 1 schon vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und dauert bis 31. Dezember 1987.

(5) Die nach Abs. 4 bestellten Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen haben die Geschäftseinteilung gemäß § 20 Abs. 2 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Vollziehung

§ 83. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 10, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
2. hinsichtlich des § 10, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT**Problem:**

Unterschiedliche disziplinäre Behandlung von zivilen Beamten, deren Disziplinarrecht durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz neu geregelt wurde, und von Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, deren Disziplinarrecht durch das noch der früheren Dienstpragmatik entsprechende Heeresdisziplinargesetz geregelt ist; unterschiedliche disziplinäre Behandlung der dem Anwendungsbereich des bisher gelgenden Heeresdisziplinargesetzes unterliegenden Personengruppen; Bedachtnahme auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich der Freiheitsstrafen im militärischen Disziplinarrecht.

Ziel:

Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die erwähnte Problemstellung durch Schaffung eines neuen Heeresdisziplinargesetzes.

Inhalt:**I. Allgemeiner Teil**

1. Allgemeine Bestimmungen (insbesondere Anwendungsbereich, Verjährung, Verhältnis zum Strafverfahren, Gnadenrecht des Bundespräsidenten),
2. Organisatorische Bestimmungen (insbesondere Disziplinarbehörden, Mitgliedschaft zu Disziplinarkommissionen),
3. Allgemeine Verfahrensvorschriften (insbesondere Anwendbarkeit des AVG 1950, Rechtsmittel, Kosten),
4. Mitwirkung im Disziplinarverfahren (insbesondere der Soldatenvertreter und der Personalvertretung),
5. Sicherungsmaßnahmen (Dienstenthebung, vorläufige Festnahme).

II. Besonderer Teil

1. Disziplinarstrafen,
2. Besondere Verfahrensbestimmungen (Kommandantenverfahren, einschließlich abgekürztes Verfahren, Kommissionsverfahren),
3. Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen.

III. Schlußteil (insbesondere Einsatzbestimmungen).**Alternativen:**

Keine.

Kosten:

Geringfügiger, derzeit noch nicht näher abschätzbarer Mehraufwand für die Hereinbringung ausständiger Geldstrafen zu erwarten; demgegenüber aber auch geringfügige Einsparungen auf Grund von Verfahrensvereinfachungen zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Disziplinarwesen für den militärischen Bereich hat nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit Österreichs im Jahre 1955 seine gesetzliche Regelung im Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBI. Nr. 151, über die disziplinäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz) gefunden. Bedingt durch die differenzierte Personalstruktur des Bundesheeres, das sich aus Heeresangehörigen mit unterschiedlicher Rechtstellung zusammensetzt, ist auch der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes entsprechend differenziert gestaltet. Er umfaßt Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, aber auch Wehrpflichtige der Reserve und Berufsmilitärpersönchen des Ruhestandes. Angesichts dieses differenzierten Personenkreises und der engen Beziehung des Heeresdisziplinarwesens zu Elementen der Heeresorganisation, wie bestimmte Kommandoebenen und Verbundsgliederungen, haben die verschiedenen Änderungen der organisatorischen und personellen Struktur des Bundesheeres seit dem Jahre 1956 zu mehrfachen und umfangreichen Veränderungen des Heeresdisziplinargesetzes geführt (Bundesgesetze BGBI. Nr. 264/1957, 234/1965, 96/1969, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984). Trotz der wiederholten Versuche, bei den einzelnen Novellierungen nach Möglichkeit systemgerechte Lösungen zu finden, wurde der Normenkomplex des Heeresdisziplinargesetzes im Laufe der Zeit zunehmend unübersichtlich.

Die letzte Novellierung durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 211/1984 bildete dabei eine vorläufige Regelung, die sich infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1983, ZG 1/83-8, als notwendig erwies. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof den § 72 Abs. 1 Z 2 lit. d des geltenden Heeresdisziplinargesetzes betreffend den Disziplinararrest mit Ablauf des 31. Mai 1984 aufgehoben. Diese Aufhebung wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 446/1983 kundgemacht (Druckfehlerberichtigung BGBI. Nr. 486/1983). Nach der in der Begründung dieses Erkenntnisses dargelegten Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes wird durch die Androhung von Freiheitsstrafen im Präsenzdienst nur für die Gruppe der Wehrmänner

und Chargen, nicht aber auch für Offiziere und Unteroffiziere, der Gleichheitssatz verletzt, woraus sich die Verfassungswidrigkeit der zitierten Bestimmung ergibt. Um die durch das Wirksamwerden der erwähnten Aufhebung drohende Lücke im militärischen Disziplinarrecht zu schließen, wurde mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 211/1984 das geltende Heeresdisziplinargesetz mit dem Ziele novelliert, die vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigte Verfassungswidrigkeit bis zu einer umfassenden Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes, die schon vorher ins Auge gefaßt worden war, zu beseitigen. Durch diese Novelle wurde für alle Soldaten, die Präsenzdienst leisten, ein einheitlicher Katalog von Ordnungs- und Disziplinarstrafen entsprechend dem für Wehrmänner und Chargen schon bisher geltenden Strafkatalog geschaffen.

Darüber hinaus erfordern aber verschiedene Änderungen der Rechtsordnung, die im Laufe der Zeit eingetreten sind, umfangreiche und tiefgreifende Veränderungen des Heeresdisziplinarrechtes. Da nach den erwähnten zahlreichen Änderungen eine entsprechende weitere Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes dessen Anwendbarkeit noch wesentlich erschweren würde, schien es zweckmäßig, die notwendige Neuregelung logistisch in ein neues Heeresdisziplinargesetz zu kleiden.

Die Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechtes erweist sich in erster Linie angesichts des durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in wesentlichen Grundzügen veränderten Disziplinarrechts für Bundesbeamte als notwendig. Da im Rahmen des Heeresdisziplinargesetzes das Disziplinarrecht für Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten und Beamte in Unteroffiziersfunktion (§ 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150) noch weitgehend dem seinerzeit nach der Dienstpragmatik geltenden Disziplinarrecht entspricht, bedarf es einer entsprechenden Anpassung an die geänderte Dienstrechtsslage unter Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse des militärischen Bereiches. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Unterschiede beseitigt werden, die bisher innerhalb des Kreises der als Bundesbedienstete dem Bundesheer angehörenden Personen für deren disziplinäre Behandlung gelten. Darüber hinaus sind hinsichtlich der anderen vom Geltungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes umfaßten Personengruppen weitere Vereinheitli-

chungen vorgesehen. Hierbei muß allerdings den besonderen Konsequenzen, die sich aus dem Charakter des Präsenzdienstes sowie aus den Bedingungen eines militärischen Einsatzes ergeben, in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Neuregelungen des Disziplinarrechtes nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 von grundsätzlicher Bedeutung, die auch im Heeresdisziplinarrecht einen entsprechenden Niederschlag finden sollen, sind im wesentlichen die Beseitigung der Kategorie der Ordnungsstrafen, die Beseitigung von Laufbahnstrafen (ausgenommen die Entlassung), der grundsätzliche Ausschluß einer Doppelbestrafung, die Herabsetzung der Verjährungsfisten, die Schaffung eines abgekürzten Verfahrens und die grundsätzliche Anwendung des AVG 1950.

Ein weiteres Bedürfnis nach Neugestaltung des geltenden Heeresdisziplinarrechtes ergibt sich aus dem sogenannten „Engel“-Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Mit dem erwähnten Erkenntnis hat dieser Gerichtshof ua. festgestellt, daß die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten grundsätzlich auch für Angehörige der Streitkräfte und nicht nur für Zivilpersonen gelten, wobei allerdings auf die besonderen militärischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei. Hinsichtlich der Verhängung von Freiheitsstrafen im Rahmen des Disziplinarrechtes wurde vom Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt des im Art. 5 der erwähnten Konvention normierten Rechtes auf Freiheit im besonderen ausgeführt: „Einer Disziplinarstrafe oder -maßnahme, die sich unbestreitbar als Freiheitsentzug darstellt, wenn man sie gegen eine Zivilperson zur Anwendung bringt, kann dieser Charakter abgehen, wenn man sie gegen eine Militärperson verhängt. Sie ist gleichwohl nicht dem Geltungsbereich des Art. 5 entzogen, wenn sie die Form von Einschränkungen annimmt, die sich eindeutig von den üblichen Lebensbedingungen innerhalb der Streitkräfte der Vertragsstaaten entfernen.“ Dies ist nach Auffassung des Gerichtshofes nicht gegeben, wenn die Strafe, zwar in der Verpflichtung zum Aufenthalt im Militärquartier während der dienstfreien Zeit besteht, die bestraften Soldaten aber nicht eingeschlossen sind und „mehr oder weniger im gewöhnlichen Rahmen ihres Soldatendaseins“ verbleiben. Hingegen bildet eine Arreststrafe, die vom Bestraften eingeschlossen in einer Zelle und unter Ausschluß vom üblichen Dienst zu verbüßen ist, nach diesem Erkenntnis einen Freiheitsentzug im Sinne des Art. 5 der Konvention. Ein solcher Freiheitsentzug ist nach Art. 5 Abs. 1 lit. a der Konvention erlaubt, wenn er „auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege“ und „rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ erfolgt. Nach der Konvention sind Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Grundlage im Gesetz die Kriterien für die

Qualifikation als „Gericht“. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nach seiner bisherigen Judikatur der Beurteilung eines staatlichen Organs als Gericht einen materiellen Gerichtsbegriff zugrunde gelegt.

Nach eingehender Prüfung der bisherigen Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtsbehörden müssen die nach Art. 6 EMRK geforderten weitergehenden Garantien für das Verfahren im Falle strafgerichtlicher Anklagen im Bereich des neuen Disziplinarrechtes nicht vorgesehen werden. Wie nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im „Engel“-Erkenntnis ausgeführt hat, muß bei einer Beurteilung einer Disziplinarstrafe als „strafrechtliche Anklage“ im Sinne des Art. 6 EMRK der Schweregrad der Sanktion in Betracht gezogen werden, die den Betroffenen droht. Im § 85 dieses Erkenntnisses hat der Gerichtshof ausgeführt, daß die Freiheitsstrafe, die Engel theoretisch drohte, von zu kurzer Dauer war, um in den Bereich des „strafrechtlichen“ zu fallen. An anderer Stelle (§§ 63 und 64) stellte der Gerichtshof fest, daß der über Engel verhängte „strenge Arrest“ für eine Zeit von einem bis zu 14 Tagen ausgesprochen werden konnte. Da somit ein Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen nicht als „strafrechtliche Sanktion“ anzusehen ist und die Strafdrohung des Entwurfes bei der Disziplinarhaft nicht darüber hinausgeht, wird zurecht davon ausgängen werden können, daß bei einem drohenden Freiheitsentzug von höchsten 14 Tagen — wie er im Entwurf als Disziplinarhaft vorgesehen ist — keine „strafrechtliche Anklage“ im Sinne des Art. 6 EMRK vorliegt.

Die erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die im Jahre 1976 über eine Beschwerde von fünf Soldaten gegen die Niederlande erging, war zwar unmittelbar nur für die Niederlande verbindlich, soweit sie aber grundsätzliche Ausführungen über die Anwendbarkeit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf das Heeresdisziplinarrecht sowie über Art und Umfang des durch die einzelnen Konventionsartikel gewährleisteten Schutzes enthält, sind mittelbar auch die übrigen Unterzeichnerstaaten betroffen. Dies gilt auch für die Republik Österreich. Wenn gleich auch die — in der einschlägigen Literatur allerdings bekämpfte — Meinung vertreten wird, eine Beachtung der Art. 5 und 6 EMRK im Bereich des Heeresdisziplinarrechtes sei im Hinblick auf den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 und der damit verbundenen „Fernwirkung“ auf Art. 6 gar nicht erforderlich, strebt der Entwurf dennoch eine Übereinstimmung mit allen maßgeblichen Normen der Konvention und der bisher hiezu ergangenen Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtsbehörden an.

Die aufgezeigte Problematik erfordert daher im Rahmen der vorgesehenen Neugestaltung des Hee-

resdisziplinarrechtes hinsichtlich disziplinärer Freiheitsstrafen eine entsprechende Bedachtnahme auf die in der erwähnten Konvention für die Verhängung solcher Strafen normierten Voraussetzungen. Hinsichtlich der Disziplinarstrafe des Ausgangsverbots ergibt sich unter diesem Gesichtspunkt keine Problematik, weil sie — wie im zitierten „Engel“-Erkenntnis ausdrücklich dargelegt ist — keinen Freiheitsentzug im Sinne der Konvention darstellt.

Entsprechend den sich aus der Menschenrechtskonvention und dem „Engel“-Erkenntnis ergebenen Erfordernissen enthielt der zur Begutachtung versendete Entwurf eines neuen Heeresdisziplinargesetzes unterschiedliche Strafkataloge für

- Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
- Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören,
- Wehrpflichtige der Reserve und
- Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes.

Für Präsenzdienst leistende Soldaten war neben Verweis und Geldbuße die Ausgangsbeschränkung, das Ausgangsverbot, der Disziplinararrest und die Degradierung vorgesehen. Für die anderen Soldaten sollte der Strafkatalog des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (Verweis, Geldbuße, Geldstrafe, Entlassung) zur Anwendung kommen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der zur Verhängung von Disziplinarstrafen, insbesondere des Disziplinararrestes, befugten Organe sollte durch eine Verfassungsbestimmung gewährleistet werden.

Auf Grund der im Begutachtungsverfahren erlangten Stellungnahmen mußte festgestellt werden, daß die vorgesehene Absicherung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Disziplinarbehörden im Sinne der Menschenrechtskonvention als nicht ausreichend anzusehen war. Die daraufhin im Bundesministerium für Landesverteidigung angestellten Überlegungen sowie eine auf breiter Basis durchgeführte Diskussion führten schließlich zu einer Überprüfung der bisherigen Konzeption mit folgendem Ergebnis:

1. Die bisher geltenden Freiheitsstrafen sollten soweit wie möglich eingeschränkt werden. Das bedeutet
 - Entfall des Disziplinararrestes,
 - Disziplinarhaft nur in dem Bereich, in dem keine andere Strafe als Äquivalent zur Verfügung steht (das ist beim Grundwehrdienst der Fall),
 - Verhängung von Disziplinarhaft nur bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
2. Schaffung einer Rechtsmittelinstanz für Freiheitsstrafen, die den Erfordernissen der Menschenrechtskonvention entspricht.
3. Weitgehend einheitlicher Strafkatalog für alle Soldaten.

4. Möglichst geringe Abweichungen des Disziplinarrechts für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, vom Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Diese Grundsätze wurden der Überarbeitung des Entwurfes zugrunde gelegt. Im neuen System der Disziplinarstrafen sollen ferner die bisher ausschließlich auf Grund von Dienstgradunterschieden geltenden Strafdifferenzierungen beseitigt werden, wenn auch in dem erwähnten „Engel“-Erkenntnis ua. festgestellt wurde, daß den verschiedenen Dienstgraden unterschiedliche Verantwortlichkeit entsprechen, „die ihrerseits bestimmte Ungleichbehandlungen in Disziplinarsachen rechtfertigen“.

Da nach der geltenden Verfassungsrechtslage dem Bundespräsidenten kein Gnadenrecht hinsichtlich der Disziplinarstrafen zukommt, die über Präsenzdienst leistende Soldaten und über Wehrpflichtige der Reserve verhängt wurden, ist eine entsprechende Erweiterung des Gnadenrechtes vorgesehen.

Schließlich soll das neue Heeresdisziplinargesetz auf Grund praktischer Erfahrungen auch Vereinfachungen des Verfahrens und eine Verbesserung der Systematik bringen.

Für das neue Heeresdisziplinargesetz ist eine Gliederung in drei Teile vorgesehen, von denen der erste als „Allgemeiner Teil“ in fünf Abschnitten die allgemeinen Bestimmungen (wie etwa Anwendungsbereich, Verjährung usw.), die organisatorischen Bestimmungen (wie etwa Disziplinarbehörden, Einheitskommandanten, Disziplinarvorgesetzte, Haftprüfungsorgane, Disziplinarkommissionen usw.), die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (wie etwa Verfahrensarten, Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze, Parteien, Ladungen usw.) sowie die Mitwirkung im Disziplinarverfahren und Sicherungsmaßnahmen (Dienstenthebung, vorläufige Festnahme) umfaßt. Der „Besondere Teil“ enthält die für die einzelnen Personengruppen speziell geltenden Disziplinarregelungen, wie über die Disziplinarstrafen und deren Vollstreckung, sowie die besonderen Verfahrensbestimmungen. Im „Schlußteil“ werden die Regelungen über die disziplinarrechtlichen Wirkungen einer Änderung der rechtlichen Stellung des Beschuldigten, besondere Einsatzbestimmungen sowie die notwendigen Übergangs- und Schlußbestimmungen zusammengefaßt.

Das neu vorgesehene System der Disziplinarstrafen, die Zuständigkeitsverteilung sowie die Verfahrensabläufe sind am Ende dieser Erläuterungen in drei Übersichten dargestellt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 und 16 B-VG („militärische Angelegenheiten“ und „Dienstrecht der Bundesbediensteten“).

II. Besonderer Teil

Zu I. Allgemeiner Teil des Gesetzentwurfes:

Zum 1. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“:

Dieser Abschnitt enthält jene Regelungen, die wegen ihres grundsätzlichen und allgemeinen Charakters an die Spitze des Gesetzes zu stellen sind, wie insbesondere die Bestimmungen über den Geltungsbereich.

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des neuen Heeresdisziplinargesetzes soll sich — weitgehend wie der Geltungsbereich des bisherigen — auf die Angehörigen des Bundesheeres, Wehrpflichtige der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes erstrecken. Abweichend vom Geltungsbereich des bisherigen Heeresdisziplinargesetzes sollen die im Ruhestand befindlichen Berufsmilitärpersonen des bis 1938 bestandenen Bundesheeres nicht mehr erfaßt sein, hingegen sollen aber nunmehr auch jene Beamte des Ruhestandes disziplinär zur Verantwortung zu ziehen sein, die bis zu ihrer Versetzung oder ihrem Übertritt in den Ruhestand zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen worden waren.

Durch die im Abs. 1 neu vorgesehene Wendung „soweit darin nicht anderes bestimmt ist“ soll darauf Bedacht genommen werden, daß nach einigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestimmte Funktionen auch von Personen wahrgenommen werden können, die nicht dem im § 1 ausdrücklich umschriebenen Personenkreis angehören (vgl. zB §§ 16 und 22).

Die im Abs. 2 getroffene Unterscheidung in „Soldaten, die Präsenzdienst leisten“ und „Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören“ ist im Bereich des Heeresdisziplinargesetzes notwendig, weil die unterschiedliche Rechtsstellung dieser Personengruppen disziplinarrechtliche Regelungen unterschiedlicher Art, zB bei der Bemessungsgrundlage für Geldstrafen, erfordert.

Durch das Zitat in der Z 1 „(§ 1 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150)“ soll klargestellt werden, daß die Präsenzdienstleistung vom Beginn des Tages, für den ein Wehrpflichtiger einberufen worden ist, bis zum Ablauf des Tages dauert, an dem er entlassen wird. Ein Wehrpflichtiger leistet daher im Sinne des Abs. 2 Z 1 auch Präsenzdienst in Zeiträumen, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind (etwa während einer Desertion oder einer unerlaubten Abwesenheit; vgl. § 38 des Wehrgesetzes 1978).

Das militärische Disziplinarrecht weist die Besonderheit auf, daß auch Personen, die in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete stehen, als Soldaten in den Anwendungsbereich des Heeres-

disziplinargesetzes einbezogen werden müssen. Es handelt sich hierbei um Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1978 zur Übung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, sowie um Personen, die auf Grund eines Sondervertrages in einer Offiziersfunktion verwendet werden (sogenannte „Offiziere auf Zeit“; diese Rechtsform läuft allerdings auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, aus). Die genannten Personengruppen unterstanden auch schon bisher nach dem VIII. Abschnitt des gelgenden Heeresdisziplinargesetzes dem militärischen Disziplinarrecht.

Es ist vorgesehen, den Anwendungsbereich des neuen Heeresdisziplinargesetzes im Bereich der Wehrpflichtigen der Reserve auf jene Wehrpflichtigen einzuschränken, die einen höheren Reservestandgrad als „Wehrmann der Reserve“ führen. Die bisher mögliche Verhängung der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung über Wehrmänner der Reserve hat sich als nicht wirksam erwiesen. Da hinsichtlich dieser Personengruppe aus militärischer Sicht ein Bedarf nach disziplinärer Ahndung von Pflichtverletzungen nicht besteht, soll eine solche Ahndung nur bei jenen Wehrpflichtigen der Reserve Platz greifen, die schon einen höheren Dienstgrad erlangt haben und bei denen sich das militärische Bedürfnis ergeben kann, die dienstgradmäßige Stellung des Betreffenden auf Grund der begangenen Pflichtverletzung zu verändern. Aus diesem Grund ist für die Wehrpflichtigen der Reserve nur die Disziplinarstrafe der Degradierung bis zum Wehrmann vorgesehen; andere Disziplinarstrafen erscheinen im Hinblick auf die erwähnten Gesichtspunkte entbehrlich. Gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutet dies lediglich den Entfall der Disziplinarstrafe „Unfähigkeit zur Beförderung“.

Auf Grund der Übergangsregelung des § 81 Abs. 1 ist das Heeresdisziplinargesetz auch auf zeitverpflichtete Soldaten, „Offiziere auf Zeit“ und Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, anzuwenden. Diese Formen von Dienstleistungen auf Zeit wurden auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 durch den Wehrdienst als Zeitsoldat ersetzt, können aber noch bis zum Ende der jeweils eingegangenen Zeitverpflichtung erbracht werden. Nach dieser Übergangsregelung sind zeitverpflichtete Soldaten und „Offiziere auf Zeit“ bei der Anwendung des Heeresdisziplinargesetzes den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (§ 1 Abs. 2 Z 2), und die Wehrpflichtigen im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst den Zeitsoldaten gleichzuhalten.

Im neuen Heeresdisziplinargesetz soll auch im besonderen auf die Erfordernisse eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 Bedacht genommen werden. Zu diesem Zwecke

sind im Schlußteil als § 80 „Bestimmungen über das Disziplinarrecht im Einsatz“ für alle Soldaten vorgesehen. Durch diese Einsatzbestimmungen werden verschiedene Regelungen des Heeresdisziplinargesetzes den Einsatzbefehlern entsprechend modifiziert. Der personelle Geltungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes soll sich in diesem Fall auf die Soldaten erstrecken, die den in einem solchen Einsatz befindlichen Teilen des Bundesheeres angehören. Von den ausschließlich für den Einsatz geltenden Bestimmungen des § 80 sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und des § 18 Abs. 2 zu unterscheiden, die zwar auch auf Einsatzbedürfnisse Bedacht nehmen, darüber hinaus aber allgemein besonderen Erfordernissen der Heeresorganisation Rechnung tragen.

Zu § 2:

Mit diesem Paragraphen sollen die disziplinär zu ahndenden Pflichtverletzungen abgegrenzt werden. Die Umschreibung der Pflichtverletzungen, „die geeignet sind, das Ansehen des Bundesheeres zu beeinträchtigen“, korrespondiert mit der im § 44 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 und im § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer normierten Pflicht der Soldaten, „alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte“. Die den Soldaten und den Wehrpflichtigen der Reserve obliegenden Pflichten sind in den wehrrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den §§ 17, 24 und 44 ff. des Wehrgesetzes 1978, in den Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer sowie in den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Bei der Frage, ob eine Pflichtverletzung „gröblich“ ist, müssen alle objektiven und subjektiven Umstände geprüft werden. „Gröblich“ ist ein pflichtwidriges Verhalten, das in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem unter den gegebenen Umständen allgemein zu erwartenden Verhalten steht (vgl. auch die Verwendung dieses Begriffes im § 133 BDG 1979, in den §§ 92, 198 und 199 StGB und in den §§ 33 und 34 MilStG sowie die hiezu bestehende Judikatur und die Erläuterungen in der Rechtsliteratur). Als „gröblich“ wird demnach insbesondere eine Pflichtverletzung anzusehen sein, wenn sie in ungewöhnlicher und darum auffallender Weise erfolgt. Pflichtverletzungen minderer Art scheiden daher von vornherein aus der Strafbarkeit aus. Das im Abs. 4 verankerte Schuldprinzip entspricht dem § 91 BDG 1979. Die Verweisung auf Bestimmungen des Strafgesetzbuches soll der Klarstellung dienen. Abs. 5 soll es ermöglichen, auf geringfügige Pflichtverletzungen lediglich mit einer Belehrung oder Ermahnung zu reagieren; die Formulierung entspricht dem § 109 Abs. 2 BDG 1979. Belehrungen und Ermahnungen sind dienstrechtliche Maßnahmen ohne Strafcharakter.

Zu § 3:

Dieser Paragraph regelt in Anlehnung an § 94 BDG 1979 die Verjährung, wobei die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Regelung im besonderen an den Erfordernissen der Praxis orientiert ist. Abweichend von der im § 94 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 vorgesehenen Frist von sechs Monaten ist in der entsprechenden Regelung des Abs. 1 Z 1 eine einjährige Frist vorgesehen. Wie nämlich die seit dem Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gesammelten Erfahrungen ergeben haben, kann mit der im Bereich dieses Gesetzes geltenden kürzeren Verjährungsfrist kaum das Auslangen gefunden werden. Eine „für den Verdächtigen als zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz in Betracht kommende“ Disziplinarbehörde ist nicht nur die im konkreten Fall zuständige Behörde, sondern auch jene, die abstrakt für den Verdächtigen zuständig sein könnte (zB bei einem Soldaten sowohl der Einheitskommandant gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 lit. a als auch der Disziplinarvorgesetzte gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 lit. b).

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist im § 57 hinsichtlich des Kommandantenverfahrens und im § 68 hinsichtlich des Kommissionsverfahrens geregelt.

Zu § 4:

Die im Abs. 1 vorgesehene Pflicht zur Anzeige strafgesetzwidriger Handlungen entspricht dem § 84 Abs. 1 StPO und soll im Bereich des Disziplinarrechts durch eine Zuständigkeitsregelung (Abs. 3) ergänzt werden. Die im § 45 Abs. 3 BDG 1979 vorgesehene Pflicht des Dienststellenleiters zur Meldung oder Anzeige von ihm bekannt gewordenen strafgesetzwidrigen Handlungen bedarf im Bereich des Heeresdisziplinarrechtes im Hinblick auf die besondere rechtliche Stellung der Präsenzdienst leistenden Soldaten einer entsprechenden Regelung. In diesem Paragraphen soll daher wie bisher (vgl. § 4 Abs. 1 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes und § 84 StPO) die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten zur Strafanzeige gerichtlich strafbarer Handlungen und darüber hinaus die Pflicht zur Anzeige von Verwaltungsübertretungen, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründen (vgl. § 114 Abs. 1 BDG 1979), normiert werden. Der letzte Satz des Abs. 3 stellt eine Zuständigkeitsnorm in Ergänzung des § 84 StPO hinsichtlich jener Personen dar, die nicht Soldaten, Wehrpflichtige der Reserve oder Berufsmilitärpersone des Ruhestandes sind. Diese Bestimmung regelt zwar keine Angelegenheit des Disziplinarrechts, wird allerdings häufig — etwa wenn an der Pflichtverletzung eines Soldaten ein Außenstehender beteiligt war — in Zusammenhang mit disziplinären Maßnahmen stehen. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, soll auch in diesen Fällen die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten gegeben sein.

Zu § 5:

Nach dem Vorbild des § 95 BDG 1979 soll grundsätzlich eine disziplinäre Verfolgung außer Betracht bleiben, wenn eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung wegen der selben Tat vorliegt. Nur in Ausnahmefällen soll es zu einer disziplinären Verfolgung kommen. Durch den letzten Satz des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß ein dienstliches Interesse im Sinne der Z 1 ua. dann gegeben sein kann, wenn eine disziplinäre Ahndung aus Gründen der Generalprävention geboten ist. Die Notwendigkeit eines engen Zusammenlebens der Soldaten im militärischen Dienstbereich bringt es mit sich, daß einer sofortigen disziplinären Ahndung von Pflichtverletzungen eine höhere generalpräventive Wirkung zukommt als einer späteren — wenn auch schwerwiegenderen — gerichtlichen Bestrafung. Bei Pflichtverletzungen, die eine Gefahr für die Disziplin der Truppe darstellen, ist es darüber hinaus geboten, die Möglichkeit eines sofortigen disziplinären Einschreitens bei schwereren Delikten nach dem Militärstrafgesetz zu eröffnen. Insofern soll durch die im Abs. 4 vorgesehene Regelung die bisherige Rechtslage (§ 4 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes) übernommen werden. Im übrigen wird mit der gegenständlichen Regelung auch die durch das Militärstrafgesetz bewirkte Entkriminalisierung unterstützt.

Zu § 6:

Der Abs. 1 entspricht dem § 93 Abs. 1 BDG 1979. Im zweiten Satz soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Disziplinarstrafen nicht nur der Schwere der Pflichtverletzung zu entsprechen haben, sondern auch vorbeugenden und sichernden Charakter haben sollen. Im Hinblick auf die Struktur des Disziplinarrechts, das abgesehen von den im § 2 Abs. 1 allgemein angeführten Pflichtverletzungen keine Tatbestände enthält, scheint eine ausdrückliche Regelung über die Strafbemessung bei der Konkurrenz von Pflichtverletzungen entbehrlich; der Abs. 2 weicht insofern vom § 93 Abs. 2 BDG 1979 ab und soll sicherstellen, daß für alle gleichzeitig zu einem Schulterspruch führenden Taten (Pflichtverletzungen) nur eine Strafe verhängt wird. Dem Abs. 3 dient der § 95 Abs. 3 BDG 1979 als Vorbild, wobei durch die abweichende Formulierung sowie durch die Einordnung in die Bestimmungen über die „Strafbemessung“ der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 14. Jänner 1980, Z 2073/79) Rechnung getragen werden soll. Durch den Abs. 4 wird die im § 115 BDG 1979 vorgesehene Möglichkeit eines Schulterspruches ohne Strafe für den Bereich des Heeresdisziplinarrechtes übernommen.

Zu den §§ 7 und 8:

Mit diesen Bestimmungen soll die Regelung des bisherigen § 10 (Verhängung und Verlautbarung

der Strafen), des § 11 (Führungsbuch, Eintragung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen) und des § 12 (Lösung der Eintragung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen) des geltenden Heeresdisziplinargesetzes grundsätzlich übernommen und der nunmehr vorgesehenen Systematik angepaßt werden. Während § 7 der Generalprävention dient, soll durch § 34 den Interessen des Beschuldigten Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf den Wegfall der Ordnungsstrafen soll die bisher im § 12 Abs. 2 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes vorgesehene kürzere Frist für die Vormerkung dieser Strafen entfallen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 über die Aufbewahrung der Disziplinarakten ist dem § 122 BDG 1979 nachgebildet. Für die Dauer dieser Aufbewahrung sind die allgemein für die Skartierung von Akten geltenden Vorschriften der Kanzleiordnung für die Bundesministerien maßgebend.

Zu den §§ 9 und 10:

Die Regelungen über die Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter und über die Abgaben- und Gebührenfreiheit von Schriften und Amtshandlungen auf Grund des Heeresdisziplinargesetzes entsprechen dem § 3 bzw. dem § 83 a des geltenden Heeresdisziplinargesetzes und sollen inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Zu § 11:

Da sich das im § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBL Nr. 368/1925 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBL Nr. 393/1929 normierte Gnadenrecht des Bundespräsidenten nur auf „Bundesangestellte“ erstreckt und es als Mangel empfunden wurde, daß Soldaten, die Präsenzdienst leisten, und Wehrpflichtige der Reserve dieser Regelung nicht unterliegen, soll nunmehr diese Lücke geschlossen werden. Dabei soll die neue Bestimmung aus Gründen der Systematik alle dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Personen erfassen. Die Wendung „unbeschadet sonstiger Gnadenrechte“ soll den Anschein vermeiden, daß der Neuregelung hinsichtlich der in den erwähnten Verfassungsgesetzen angeführten „Bundesangestellten“, die nicht dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegen, derogative Wirkung zukommt. Die Regelung des Gnadenrechtes auf verfassungsgesetzlicher Stufe erscheint erforderlich, weil sich das Gnadenrecht schon begrifflich einer näheren Determinierung entzieht und damit — etwa im Falle einer auf Art. 65 Abs. 3 B-VG gestützten einfachgesetzlichen Regelung — in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG stehen würde.

Zum 2. Abschnitt „Organisatorische Bestimmungen“:

In diesem Abschnitt wird die organisatorische Struktur des Heeresdisziplinarwesens entsprechend

den insbesondere durch den Wegfall der Ordnungsstrafen und durch verfahrensrechtliche Neuerungen geänderten Bedingungen festgelegt.

Zu § 12:

In diesem Paragraphen sind die einzelnen Kategorien der Disziplinarbehörden genannt. Hinsichtlich ihrer organisatorischen Stellung und der Abgrenzung ihrer Aufgabengebiete wird insbesondere auf die §§ 14, 15, 17, 18, 55, 56 und 64 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zu § 13:

Wie schon einleitend dargestellt, sollen nunmehr auch die Unabhängigkeit der Haftprüfungsorgane, die im Verfahren bei Verhängung von Disziplinarhaft als „Gericht“ im Sinne der Menschenrechtskonvention einschreiten sollen, durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung gewährleistet werden. Die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Disziplinarkommissionen ist in gleicher Weise wie im § 102 Abs. 2 BDG 1979 geregelt.

Zu den §§ 14 und 15:

Die Regelung über die Einheitskommandanten und die ihnen Gleichgestellten als Disziplinarbehörden sowie über die Disziplinarvorgesetzten richtet sich nach den organisatorischen Erfordernissen des Heeres und der unterschiedlichen Rechtsstellung der dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Personen. Die Einheitskommandanten und die diesen Gleichgestellten entsprechen hiebei im wesentlichen dem Personenkreis der bisherigen Ordnungsstrafbefugten. Der Begriff „Befehlsgewalt“ entspricht dem im Art. 80 Abs. 3 B-VG, im § 4 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 und im § 34 Abs. 1 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes verwendeten gleichlautenden Begriff. Mit dem Begriff „unterstellt“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Soldat auf Grund organisatorischer Gegebenheiten an die Befehle des Kommandanten gebunden ist. Durch die Unterstellung von Teileinheiten unter andere Kommandanten kann sich dabei eine Änderung der Zuständigkeit hinsichtlich des Einheitskommandanten und der ihm Gleichgestellten sowie des Disziplinarvorgesetzten ergeben. Mit dem im § 14 Abs. 1 Z 4 und im § 15 Abs. 1 Z 4 verwendeten Ausdruck „dienstzugeteilt“ ist der dienstrechtliche Begriff der „Dienstzuteilung“ gemeint, von dem die ausschließlich wehrrechtliche Zuweisung Präsenzdienst leistender Soldaten zu einer bestimmten militärischen Dienststelle zu unterscheiden ist. Die Anführung des „Ranges“ im § 14 Abs. 2 ist für jene Fälle erforderlich, in denen mehrere Soldaten den gleichen Dienstgrad führen (vgl. § 2 Z 6 und § 6 Abs. 3 ADV, BGBI. Nr. 43/1979). Im § 14 Abs. 3 soll klar gestellt werden, daß die Zuständigkeit der Offiziere, die ein abgesondertes Kommando u. dgl. führen oder einer heereigenen Sanitätseinrichtung

vorstehen, als speziellere Kompetenz der Zuständigkeit des Einheitskommandanten vorgeht.

Der § 15 Abs. 4 soll eine Anpassung des Zuständigkeitsbereiches an besondere Erfordernisse der Heeresorganisation oder eines Einsatzes ermöglichen. Die für Verordnungen über abweichende Zuständigkeiten vorgesehene besondere Kundmachungsform trägt sowohl den militärischen Bedürfnissen nach einer Beschränkung der Öffentlichkeit für organisatorische Belange als auch den Anspruch der Normadressaten nach hinreichender Information über sie betreffende Rechtsvorschriften Rechnung.

Zu § 16:

Vergleichbar den ähnlichen Bestimmungen des bisherigen Heeresdisziplinargesetzes und des Wehrgesetzes 1978 über die Ausübung von Disziplinarbefugnissen soll in systemgerechter Weise normiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Befugnisse von Einheitskommandanten und von Disziplinarvorgesetzten auf andere Vorgesetzte übergehen. Weiters soll vorgesehen werden, daß in bestimmten Leitungsfunktionen zivile Bedienstete als Vorgesetzte von Soldaten die Aufgaben des Einheitskommandanten beziehungsweise des Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz wahrzunehmen haben. Der im Abs. 1 Z 1 vorgesehene Übergang der disziplinären Befugnisse auf das sogenannte „mobverantwortliche Kommando“ soll eintreten, wenn eine Dienststelle (zB eine MobEinheit) nur vorübergehend (zB für die Dauer einer Übung) besteht und die Wahrnehmung disziplinärer Befugnisse nach der Auflösung dieser Dienststelle sichergestellt werden muß. Der Abs. 2 soll den § 52 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 ersetzen, der gleichzeitig im Rahmen eines besonderen Anpassungsgesetzes aufgehoben werden soll.

Zu § 17:

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darf einem Menschen die Freiheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise nur entzogen werden, „wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird“. Der Gerichtsbegriff der Konvention ist materiell, nicht formell zu verstehen. Daher können auch als Verwaltungsbehörden eingerichtete Organe „Gerichte“ in diesem Sinne sein, wenn sie mit den der Konvention entsprechenden Organisations- und Verfahrensgarantien ausgestattet sind. Im übrigen genügt es, wenn die Anrufung eines derartigen „Gerichtes“ im Rechtsmittelweg sichergestellt ist.

Der Entwurf sieht vor, daß gegen die Entscheidung der ersten Instanz, mit der Disziplinarhaft verhängt wurde, die Berufung an ein „Haftprüfungsorgan“ zulässig ist (siehe hiezu § 56 Abs. 1

Z 2 lit. a). Dieses Organ ist gemäß der Verfassungsbestimmung des § 13 nicht nur formell, sondern nach den Bestimmungen des § 17 auch materiell als unabhängig anzusehen. Neben der bereits durch § 13 gewährleisteten Weisungsfreiheit in Wahrnehmung der Tätigkeit als Disziplinarbehörde garantieren die Bestimmungen des § 17 eine mehrjährige Bestellungsdauer sowie einen weitgehenden Schutz vor Absetzung und Versetzung. Eine dreijährige Bestellungsdauer ist in dieser Hinsicht nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 7538/1975, 8317/1978, 8501/1979) als ausreichend anzusehen. Es muß sichergestellt sein, daß eine Einflußmöglichkeit auf die Tätigkeit der Haftprüfungsorgane als Disziplinarbehörde nicht erfolgen kann, wenn der zum Haftprüfungsorgan bestellte Bedienstete seine ihm in seiner sonstigen Verwendung übertragenen Aufgaben wahrnimmt (vgl. das „Ringeisen“-Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Kommissionsbericht im Fall Sramek sowie die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 7099, 7284). Überhaupt darf das Haftprüfungsorgan auch in seiner sonstigen Tätigkeit nicht mit Aufgaben betraut werden, die eine unbeeinflußte Tätigkeit als Disziplinarbehörde gefährden könnte. So wird etwa ein zum Haftprüfungsorgan bestellter Bediensteter nicht mit der Erstattung von Rechtsgutachten in konkreten Disziplinarangelegenheiten herangezogen werden dürfen. Die Unparteilichkeit wird durch die Anwendbarkeit des § 7 AVG 1950 (Befangenheit) im Verfahren vor dem Haftprüfungsorgan gewährleistet (vgl. § 24 Z 2). Die zu Haftprüfungsorganen bestellten Bediensteten sollen entweder Reserveoffiziere oder Berufsoffiziere sein, da für die Ausübung ihrer Funktion entsprechende militärische Kenntnisse erforderlich sind.

Durch die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, den Zuständigkeitsbereich der Haftprüfungsorgane abweichend vom Militärkommandobereich festzulegen, soll eine den praktischen Gegebenheiten angepaßte Handhabung gewährleistet werden. So wäre es etwa denkbar, daß ein Militärkommandobereich geteilt und für jeden Teilbereich je ein Haftprüfungsorgan bestellt wird. Auch die Betrauung eines Haftprüfungsorgans mit je einem Teil zweier Militärkommandobereiche oder mit einem ganzen Militärkommandobereich und einem Teil eines anderen wäre möglich.

Der im Abs. 3 angeführte Vertretungsfall einer „kurzfristigen Vakanz der Funktion“ ist dem § 77 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, nachgebildet. Das im Abs. 5 Z 4 enthaltene Hindernis für die Bestellung zum Haftprüfungsorgan entspricht dem für Mitglieder der Disziplinarkommissionen nach § 19 Abs. 6 Z 4 vorgesehenen Bestellungshindernis.

Zu § 18:

Der Begriff „Disziplinarkommission“ wird in der Regel als Oberbegriff für die Disziplinarkommis-

sion erster Instanz und die Disziplinaroberkommission verwendet. An die Stelle der Obersten Disziplinarkommission beim Bundeskanzleramt (§ 35 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 4 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes) soll, entsprechend der Zielsetzung, alle militärischen disziplinären Agenden im Ressortbereich wahrzunehmen, eine Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung treten. Zu Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 15 Abs. 4 verwiesen. Im übrigen entsprechen der Abs. 2 in etwas modifizierter Form dem § 35 Abs. 3 und der Abs. 3 dem § 37 Abs. 1 und dem § 40 Abs. 1 erster Satz des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zu § 19:

Die Abs. 1 bis 4 und der Abs. 7 entsprechen im wesentlichen den §§ 38 und 39 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Die kürzere Bestellungsdauer der Mitglieder der militärischen Disziplinarkommissionen gegenüber der für die Disziplinarkommissionen der Beamten nach § 98 Abs. 3 BDG 1979 geltenden Regelung ist auf Grund der größeren personellen Fluktuation im militärischen Bereich notwendig und verwaltungswirtschaftlich zweckmäßig. Der Abs. 5 entspricht dem § 98 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 BDG 1979. Der Abs. 6 stellt eine Erweiterung des § 100 Abs. 1 BDG 1979 entsprechend den Besonderheiten des militärischen Bereiches dar. Ergänzend soll durch Abs. 7 klargestellt werden, daß auch die Bestellung durch den Zentralausschuß den allgemein geltenden Bestellungskriterien entsprechen muß.

Zu § 20:

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen dem § 40 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes; lediglich der Abs. 2 enthält übersichtlichere und präzisere Bestimmungen über die Geschäftseinteilung, die auch im Interesse der Verwaltungswirtschaft gelegen sind. Durch die Anführung der Begriffe „Amtstitel“ und „Verwendungsbezeichnung“ neben dem Begriff „Dienstgrad“ in den Abs. 4, 5 und 6 soll auch klargestellt werden, daß es genügt, wenn zwar nicht die Verwendungsbezeichnung, aber der Dienstgrad oder der Amtstitel übereinstimmt.

Zu § 21:

Die Bestimmungen über das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Disziplinarkommissionen entsprechen im wesentlichen dem § 100 Abs. 3 und 4 BDG 1979.

Zu § 22:

Die Bestimmungen über den Schriftführer entsprechen weitgehend dem § 42 Abs. 2 und dem § 44 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes; den Erfordernissen der Praxis entsprechend sollen aber

369 der Beilagen

35

auch zivile Bedienstete aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission zum Schriftführer bestellt werden können. Die Regelung über den Personal- und Sachaufwand entspricht im wesentlichen dem § 104 BDG 1979, wobei auf die Besonderheiten des militärischen Bereiches Bedacht genommen werden soll.

Zum 3. Abschnitt „Allgemeine Verfahrensbestimmungen“:

Dieser Abschnitt enthält jene Regelungen, die sowohl für das Kommandantenverfahren als auch für das Kommissionsverfahren maßgebend sein sollen.

Zu § 23:

In diesem Paragraphen sind die beiden Verfahrensarten des Heeresdisziplinarrechtes unter Hinweis auf die im besonderen Teil enthaltenen näheren Bestimmungen genannt (siehe hiezu insbesondere die §§ 56 und 64 sowie deren Erläuterungen).

Zu § 24:

Nach dem Vorbild des § 105 BDG 1979 soll im Heeresdisziplinarrecht grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gelten, soweit nicht die Besonderheit des militärischen Dienstbetriebes und der wehrrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen erforderlich. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurden — im Gegensatz zur Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — jene Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im militärischen Disziplinarverfahren gelten sollen, ausdrücklich angeführt. Für nicht aus dem AVG 1950 übernommene Regelungen sind den Besonderheiten des militärischen Bereiches entsprechende Sonderbestimmungen in den Entwurf aufgenommen (zB die §§ 25, 60, 61, 68). An Stelle des im Bereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 geltenden § 5 AVG 1950 über den Zuständigkeitsstreit tritt im Bereich des Heeresdisziplinargesetzes die eigenständige Regelung des § 25 Abs. 4 und 5; einer dem § 4 Abs. 3 AVG 1950 entsprechenden Regelung bedarf es hiebei im militärischen Disziplinarrecht nicht. Die vorgesehene Anwendbarkeit von Teilen des § 10 sowie des § 11 AVG 1950 ergänzt die im Entwurf vorgesehene, den militärischen Bedürfnissen entsprechende Vertretungsregelung (das ist für das Kommandantenverfahren der § 39 Abs. 1, für das Kommissionsverfahren der § 66). Der § 17 Abs. 2 AVG 1950 soll nicht anzuwenden sein, da im Kommandantenverfahren nur eine Partei beteiligt ist; für das Kommissionsverfahren ist die Akteneinsicht im § 65 geregelt. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 17 erwähnt wurde, muß die Unparteilichkeit des Haftprüfungsorgans durch ausreichende Vorschriften, die ein Tätigwerden eines befangenen Organs hintanhalten, sichergestellt werden (vgl. VfSlg. 7099). Der

§ 7 AVG 1950 über die Befangenheit soll daher im Verfahren vor dem Haftprüfungsorgan und — wie im BDG 1979 — im Kommissionsverfahren gelten (Z 2); im Wege des anzuwendenden § 53 AVG 1950 gilt der § 7 AVG 1950 aber allgemein für die Befangenheit von Sachverständigen. Das besondere organisatorische Verhältnis zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten einerseits und den ihrer disziplinären Zuständigkeit und ihrem Befehlsbereich unterliegenden Soldaten andererseits erfordert hingegen eine vom § 7 AVG 1950 abweichende Regelung, die im § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a und b enthalten ist. Ein Bedarf nach Anwendbarkeit des § 67 AVG 1950 im Bereich des Heeresdisziplinarrechtes besteht nicht, da nach dem Wortlaut des § 24 hinreichend klar erscheint, daß die anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in allen Instanzen gelten. Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 ist auf das militärische Disziplinarverfahren nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 3 DVG).

Zu § 25:

Die besondere Struktur des Heeresdisziplinarrechtes erfordert eine entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeit. Grundsätzliche Kriterien sind hiebei organisatorische Gesichtspunkte, die rechtliche Stellung des Betroffenen sowie die Zielsetzung, während eines anhängigen Verfahrens einen Wechsel der Zuständigkeit zu vermeiden. An Stelle des nicht anwendbaren § 5 AVG 1950 ist in den Abs. 4 und 5 eine Regelung über den Zuständigkeitskonflikt zwischen Disziplinarbehörden vorgesehen. Der Abs. 5, durch den der Fall eines Zuständigkeitsstreites zwischen Disziplinarkommissionen geregelt werden soll, entspricht dem § 36 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zu § 26:

Die Bestimmung über die Verbindung von Disziplinarverfahren entspricht weitgehend dem § 113 BDG 1979; aus verwaltungökonomischen Gründen wurde darüber hinaus die Möglichkeit einer Trennung von Disziplinarverfahren vorgesehen. Eine Regelung für eine Verbindung von Kommandantenverfahren, wenn Disziplinarbehörden derselben Ebene zuständig sind, erübrigt sich, weil für diesen Fall durch den § 16 Abs. 1 vorgesorgt ist (Übergang der Zuständigkeit auf den gemeinsamen Vorgesetzten).

Zu § 27:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist für die einzelnen Gruppen von Soldaten in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt. Die Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 BDG 1979 beziehungsweise zur Wahrung des Dienstgeheimnisses nach § 5 VBG 1948. Für Solda-

ten, die Präsenzdienst leisten, und für Wehrpflichtige der Reserve ist die Verschwiegenheitspflicht im § 17 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 normiert. Für das militärische Disziplinarverfahren soll eine dem § 46 Abs. 5 BDG 1979 vergleichbare Ausnahme von den erwähnten Verschwiegenheitspflichten gelten. Im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich verankerte Grundrecht auf Datenschutz bleiben allerdings im Widerspruch zu diesem Grundrecht stehende Übermittlungen personenbezogener Daten untersagt, auch wenn sie unter die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht fallen würden.

Zu § 28:

Mit diesem Paragraphen sollen die Regelungen des § 106 BDG 1979 über die Parteistellung im Disziplinarverfahren und des § 124 Abs. 7 BDG 1979 über das Weigerungsrecht des Beschuldigten, Fragen zu beantworten, mit den für das militärische Disziplinarverfahren erforderlichen Modifikationen übernommen werden.

Zu § 29:

Gemäß § 21 AVG 1950, BGBI. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 199/1982, der nach § 24 Z 1 auch im militärischen Disziplinarverfahren gilt, sind Zustellungen nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBI. Nr. 200/1982, vorzunehmen. Die im Abs. 1 vorgesehene Regelung der Zustellung an den Verteidiger, die dem § 108 BDG 1979 entspricht, bildet eine Sonderform der Zustellung im Sinne der Subsidiaritätsklausel des § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes. Ebenso wie durch § 80 Abs. 2 StPO im Bereich des Strafverfahrens, soll durch den Abs. 2 entsprechend der Stellung des Beschuldigten in einem Disziplinarverfahren die Anwendbarkeit der §§ 8 und 10 des Zustellgesetzes ausgeschlossen sein. Das gleiche gilt für die im § 25 des Zustellgesetzes geregelte Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, die für (gerichtliche und verwaltungsbehördliche) Strafverfahren ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Nach dem Zustellgesetz ist die Durchführung von Zustellungen auch durch Organe der Behörden zulässig. Es erscheint unproblematisch, wenn die Zustellung von Schriftstücken der Disziplinarkommissionen durch Organe militärischer Dienststellen durchgeführt wird, die den Disziplinarkommissionen hiefür zur Verfügung gestellt sind. Solche Organe sind nämlich funktionell Organe der Disziplinarbehörden.

Zu § 30:

Die vorgesehene Ergänzung zu den §§ 19 und 20 AVG 1950 betreffend Ladungen ist durch die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes und der Heeresorganisation bedingt.

Zu § 31:

Um zu vermeiden, daß der Lauf des Dienstweges bei einer auf diesem Wege eingebrachten Eingabe zu Lasten des Beschuldigten geht, soll für das militärische Disziplinarverfahren die Regelung des § 6 DVG über die Nichteinrechnung des Dienstweges in den Fristenlauf übernommen werden.

Zu § 32:

Der gemäß § 25 Abs. 2 VStG 1950 im Verwaltungsstrafverfahren geltende allgemeine Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit soll auch im militärischen Disziplinarverfahren zu beachten sein.

Zu § 33:

Die Bestimmungen des § 49 AVG 1950 über das Recht zur Verweigerung der Aussage, die gemäß § 24 Z 1 auch im militärischen Disziplinarverfahren gelten, sollen um die im Verwaltungsstrafverfahren geltende Regelung über das Entschlagungsrecht für bestimmte Angehörige des Beschuldigten (vgl. § 38 VStG 1950) erweitert werden.

Zu § 34:

Die vorgesehene Regelung über Mitteilungen an die Öffentlichkeit entspricht im wesentlichen dem § 128 BDG 1979. Vom grundsätzlichen Verbot der Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und des Disziplinarverfahrens nicht berührt wird die Zulässigkeit der Verlautbarung von Disziplinarerkenntnissen und -verfügungen im militärischen Dienstbereich (§ 7). Da im Heeresdisziplinarrecht eine disziplinäre Ahndung auch ohne mündliche Verhandlung in Betracht kommt, soll das Verbot von Mitteilungen an die Öffentlichkeit nicht wie im § 128 BDG 1979 nur hinsichtlich des Inhalts der mündlichen Verhandlung, sondern überhaupt hinsichtlich des Inhalts disziplinarrechtlicher Maßnahmen gelten. Um aber auch dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Vorgängen im Bundesheer, die disziplinäre Maßnahmen notwendig machen, entsprechen zu können, soll deutlich abgegrenzt werden, welche Angaben, Maßnahmen und Tatsachen vom Bundesminister für Landesverteidigung veröffentlicht werden dürfen. Die im Abs. 2 Z 1 angeführte Ausnahme betrifft die Einstellung des Kommandantenverfahrens infolge des Vorliegens der Voraussetzungen für das Kommissionsverfahren. Die im Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, das Recht zur Veröffentlichung des Inhalts von Disziplinarerkenntnissen auszuschließen, wenn öffentliche Interessen oder private Interessen Dritter entgegenstehen, bewegt sich innerhalb der vom Art. 10 EMRK gesetzten Schranken.

Zu § 35:

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des mündlichen Verfahrens im Heeresdisziplinarrecht soll auch eine mündliche Berufung möglich sein (Abs. 1). Da gemäß § 24 Z 1 die Anwendbarkeit des § 66 AVG 1950 ausgeschlossen ist, soll im Abs. 2 für das Disziplinarverfahren eine dem § 64 AVG 1950 entsprechende Regelung über den Inhalt der Berufungsentscheidung getroffen werden. Außerdem ergibt sich aus dem Abs. 2 der Grundsatz eines zweistufigen Instanzenzuges. Der Abs. 3, durch den das Verbot der *reformatio in peius* normiert wird, entspricht im wesentlichen dem § 129 BDG 1979.

Zu § 36:

Die Regelung über außerordentliche Rechtsmittel entspricht im wesentlichen dem § 116 BDG 1979. Da das Heeresdisziplinargesetz nicht nur auf Soldaten, die Beamte sind, anzuwenden ist, kann aber die im § 116 Abs. 4 BDG 1979 vorgesehene Regelung über die Antragslegitimation für außerordentliche Rechtsmittel nach dem Tod des Beschuldigten nicht unverändert übernommen werden. Der Wortlaut des Abs. 2 orientiert sich daher an der Regelung des § 282 StPO über die Legitimation zum Ergreifen der Nichtigkeitsbeschwerde. Im Abs. 4 soll — abweichend von der Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — ein vorläufiges Aussetzen der Strafvollstreckung während des wiederaufgenommenen Verfahrens vorgesehen werden. Die im Abs. 5 normierte, von § 69 Abs. 2 und 3 AVG 1950 abweichende Frist folgt der Regelung des § 116 Abs. 2 BDG 1979. Aus dem Abs. 5 ergibt sich auch, daß im Kommandantenverfahren die im § 69 Abs. 2 und 3 AVG 1950 enthaltenen Fristen für die Wiederaufnahme des Verfahrens unverändert bleiben sollen. Ebenso wie im strafgerichtlichen Verfahren soll — im Gegensatz zur Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — dem Disziplinaranwalt nicht das Recht zustehen, die Wiedereinsetzung zu beantragen.

Zu § 37:

Die im Abs. 1 enthaltene Regelung des Kosteneratzes folgt im wesentlichen dem § 117 Abs. 1 BDG 1979. Im Abs. 2 ist eine Kostenregelung im Wege eines Kostenbeitrages in Anlehnung an den Kostenbeitrag des § 64 VStG 1950 vorgesehen. Bei Geldbuße und Geldstrafe soll dieser Kostenbeitrag in einer angemessenen Relation zum Strafbetrag stehen, in keinem Fall aber eine Höchstgrenze von 5 000 S überschreiten. Durch diese Regelung soll dem aus der militärischen Aufgabenstellung erwachsenden Bedürfnis nach einem möglichst einfach durchzuführenden Verfahren Rechnung getragen werden. Der Abs. 3 dient der Klarstellung, daß nicht nur die im Rahmen des Disziplinarverfahrens notwendigen Reisen der Mitglieder des Disziplinarsenates, des Disziplinaranwaltes und des

Schriftführers Dienstreisen sind, sondern auch die Reisen des Beschuldigten auf Grund einer Ladung durch die Disziplinarbehörde. Die Abs. 4 und 5 entsprechen den vergleichbaren Regelungen des § 117 BDG 1979.

Zum 4. Abschnitt „Mitwirkung im Disziplinarverfahren“:**Zu § 38:**

In diesem Paragraphen ist die Verpflichtung, der Bestellung zum Haftprüfungsorgan Folge zu leisten, bzw. im Kommissionsverfahren auf Grund einer Bestellung als Kommissionsmitglied, als Disziplinaranwalt oder dessen Stellvertreter sowie als Schriftführer mitzuwirken, in Anlehnung an die im § 100 Abs. 2 und im § 103 Abs. 2 BDG 1979 getroffene Regelung normiert. Diese Verpflichtung war bisher global im § 6 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes als „Standesobliegenheit der Heeresangehörigen“ enthalten. Der Bestellung zum Schriftführer haben auch Bedienstete Folge zu leisten, die nicht Heeresangehörige sind.

Zu § 39:

Die Regelung über die Mitwirkung der Soldatenvertreter bzw. der Personalvertretung im Disziplinarverfahren zur Unterstützung des Beschuldigten ist dem § 7 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes nachgebildet. Die im Abs. 1 eingeräumte Befugnis, alle zweckdienlichen Verteidigungsmittel auszuschöpfen, entspricht der dem Verteidiger im Kommissionsverfahren zustehenden Berechtigung. Auch die Verschwiegenheitspflicht ist für Soldatenvertreter, Organe der Personalvertretung und Verteidiger in gleicher Weise geregelt (vgl. § 66 Abs. 6). Die analoge Regelung ist im § 46 Abs. 6 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes enthalten. Das im Abs. 3 vorgesehene Entschlagungsrecht ist dem § 49 Abs. 2 AVG 1950 nachgebildet.

Zum 5. Abschnitt „Sicherungsmaßnahmen“:

Als Sicherungsmaßnahmen zur Verhütung weiterer Schädigungen dienstlicher Interessen im Gefolge einer Pflichtverletzung sind — wie im geltenden Heeresdisziplinarrecht — die Dienstenthebung (und Bezugskürzung nach Maßgabe der jeweiligen Umstände) sowie die vorläufige Festnahme vorgesehen.

Zu § 40:

Die Regelung der Dienstenthebung entspricht im wesentlichen dem § 112 BDG 1979, wobei allerdings nähere Kriterien für die Bezugskürzung festgelegt und besondere Vorschriften, die sich aus der Eigenart des militärischen Dienstes und der militärischen Organisation ergeben, aus dem geltenden Heeresdisziplinarrecht übernommen werden. Auch der im Heeresdisziplinarrecht bisher verwendete

Ausdruck „Dienstenthebung“ soll an Stelle des im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verwendeten Ausdrucks „Suspendierung“ beibehalten werden. Wenn in den Umständen, die für eine Bezugskürzung maßgebend waren, eine wesentliche Änderung eintritt, soll auch die seinerzeitige Verfügung abgeändert werden können (Abs. 6). Da die Rechtswirkung einer solchen abändernden Verfügung grundsätzlich ex nunc eintritt (vgl. § 6 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956), ist für den Fall, in dem der Antrag vom Betroffenen selbst gestellt wird, in seinem Interesse eine Rückwirkung auf den Tag der Antragstellung vorgesehen. Da die vorläufige Dienstenthebung durch den Disziplinarvorgesetzten zu verfügen ist, sollen auf das Verfahren die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren anzuwenden sein; für die von der Disziplinarkommission zu verfügende Dienstenthebung und die Bezugskürzung soll hingegen das Kommissionsverfahren Anwendung finden (Abs. 10). Da ein Kommissionsverfahren für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, nicht vorgesehen ist, soll für diese Soldaten im Falle der vorläufigen Dienstenthebung und der Dienstenthebung generell das Kommandantenverfahren anzuwenden sein; dementsprechend ist auch eine abweichende Zuständigkeitsregelung vorgesehen (Abs. 12). Die Regelung des Abs. 11 entspricht dem § 119 BDG 1979.

Zu § 41:

Die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme von Soldaten sind abweichend von der bisherigen Regelung des § 12 a des geltenden Heeresdisziplinargesetzes in weitgehender Anlehnung an den § 35 VStG 1950 gestaltet, wobei noch einzelne Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Eine vorläufige Festnahme soll allerdings nur zulässig sein, wenn der Verdacht einer Pflichtverletzung gegeben ist. Wenngleich hinsichtlich der Anwendbarkeit des von Österreich anlässlich der Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erklärten Vorbehalts zu Art. 5 EMRK auf die nach dem Heeresdisziplinargesetz zulässige Freiheitsstrafe (der Disziplinarhaft) Zweifel bestehen (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen), so erscheint es andererseits gerechtfertigt, die Gültigkeit dieses Vorbehalts in bezug auf die disziplinäre Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Festnahme als hinreichend gesichert anzunehmen. Die vorläufige Festnahme stellt nämlich eine dem § 35 VStG 1950 und dem § 85 des Finanzstrafgesetzes vergleichbare freiheitsbeschränkende Maßnahme dar, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 5021/1965) durch den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK gedeckt erscheint. Die den Offizieren eingeräumte Befugnis zur vorläufigen Festnahme soll Fähnrichen nicht zustehen, da sich dieser Personenkreis erst in Offiziersausbildung befindet. Die in den Z 3 bis 5 angeführten Heeresangehörigen haben besondere mili-

tärische Ordnungs- und Sicherheitsfunktionen wahrzunehmen. Die Soldaten vom Tag leisten als „Gehilfen des jeweiligen Kommandanten“ einen „Dienst vom Tag“, der im § 20 ADV näher geregelt ist; über den von den Wachen zu leistenden Wachdienst, der auch den überwiegenden Teil des Aufgabengebietes der Militärstreife umfaßt, sind nähere Vorschriften in den §§ 22 ff. ADV enthalten. Einem Wunsch der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten entsprechend, soll im Interesse des Festgenommenen durch eine Erweiterung der Zuständigkeit zur Freilassung im Abs. 5 sichergestellt werden, daß die Festnahme nicht etwa bloß deshalb, weil das allein zuständige Organ nicht rasch erreichbar ist, über das unbedingt notwendige Maß hinaus aufrechterhalten wird. Durch den letzten Satz des Abs. 5 soll klargestellt werden, daß ein 48 Stunden überschreitender Freiheitsentzug aus dem Titel der vorläufigen Festnahme jedenfalls unzulässig ist.

Zu II. Besonderer Teil des Gesetzentwurfes:

Zum 1. Hauptstück „Disziplinarstrafen“:

In diesem Hauptstück sind die Disziplinarstrafen entsprechend der im § 1 enthaltenen Gliederung des personellen Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes angeführt (1. bis 4. Abschnitt). Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist es notwendig, den Strafkatalog für die verschiedenen Gruppen der Soldaten entsprechend ihrer unterschiedlichen Rechtsstellung differenziert zu gestalten; soweit wie möglich soll aber der Strafkatalog einheitliche Disziplinarstrafen aufweisen. Im allgemeinen sollen neben dem Verweis als der niedrigsten Disziplinarstrafe und den militär-spezifischen Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung Geldstrafen zur Anwendung kommen. Da aber bei einer Gruppe von Soldaten der Ansatzpunkt für Geldstrafen in einer dem Strafzweck entsprechenden Höhe, nämlich ein den Lebensunterhalt gewährleistendes Geldeinkommen, nicht gegeben ist, müssen für diese Gruppe Disziplinarstrafen vorgesehen werden, die in ein anderes Rechtsgut eingreifen. Für die Soldaten, die den Grundwehrdienst (oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) leisten, sind daher an Stelle der Geldstrafe freiheitsbeschränkende (Ausgangsverbot) und freiheitsentziehende (Disziplinarhaft) Disziplinarstrafen, ähnlich wie bisher für alle Präsenzdienst leistende Soldaten, vorgesehen. Eine Heranziehung des Familienunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe als Bemessungsgrundlage für eine allfällige Geldstrafe wurde im Hinblick auf die soziale Zielrichtung dieser Ansprüche, die in erster Linie für die unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Wehrpflichtigen bestimmt sind, nicht in Erwägung gezogen.

Zum 1. Abschnitt „Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten“:

Zu § 42:

Die Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (sechs oder acht Monate) oder infolge einer Verfügung des Bundespräsidenten über den Aufschub der Rückversetzung in die Reserve einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, sind in einem Strafkatalog zusammengefaßt. Die im bisherigen Heeresdisziplinargesetz vorgesehene Ausgangsbeschränkung wurde in die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes, und zwar für den Fall des Vorliegens mildernder Umstände, einbezogen. Der Disziplinararrest soll in Hinkunft — ausgenommen im Einsatz — entfallen.

Zu § 43:

Die bisher für Präsenzdienst leistende Soldaten vorgesehene Geldbuße soll künftig als allgemeine Disziplinarstrafe für alle dem Präsenzstand angehörenden Soldaten gelten. Das Höchstmaß soll in Anlehnung an das Höchstmaß der bisherigen Geldbuße für Präsenzdienst leistende Heeresangehörige mit 15 vH bestimmter für einen Monat gebührender Barbezüge (Taggeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie) festgesetzt werden. Der Abs. 2 enthält nähere Bestimmungen über die Bildung der Bemessungsgrundlage, insbesondere für jene Monate, in denen die genannten Barbezüge nicht oder nicht in vollem Umfang gebühren. Der Abs. 3 soll eine Vollstreckung der Geldbuße, insbesondere bei bevorstehender Entlassung des Beschuldigten, erleichtern (vgl. § 77).

Zu § 44:

Die Bestimmungen über das Ausgangsverbot entsprechen den vergleichbaren Regelungen des geltenden Heeresdisziplinargesetzes (§ 17 Abs. 1 und 2, § 75). Um eine zweckentsprechende Stufung des Strafausmaßes zu ermöglichen, ist sowohl eine Milderung als auch eine Verschärfung des Ausgangsverbots zulässig. Der beim Überwiegen mildernder Umstände mögliche teilweise Entzug des täglichen Ausgangs entspricht der bisherigen Ausgangsbeschränkung. Die hiefür im Abs. 2 festgelegte Höchstgrenze von sechs Stunden orientiert sich an der Normaldienstzeit (Zeitspanne für den Ausgang: etwa sieben Stunden) und soll verhindern, daß bei abweichender Zeitordnung oder an dienstfreien Tagen ein teilweiser Entzug des Ausgangs mehr Stunden umfaßt als ein voller Ausgangsentzug bei Normaldienstzeit an Werktagen. Während nach der bisherigen Regelung des § 17 Abs. 2 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes — abgesehen vom Verbot des Besuches von Schanklokalen — kein Verbot des Alkoholgenusses bestand, soll dieses Verbot, erweitert um alle berauscheinenden Mittel,

nunmehr generell für das Ausgangsverbot gelten. Zur Vermeidung von Ungleichheiten im Vollzug dieser Disziplinarstrafen sollen nach Abs. 6 Tage ohne Ausgang nicht als Tage der Strafvollstreckung zählen. Um zu verhindern, daß ein mit Ausgangsverbot Bestrafter nach Vollzug der Strafe, der mit dem Zapfenstreich um 24 Uhr endet, auf Grund einer Bewilligung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich die Kaserne noch um Mitternacht verläßt, soll eine solche Bewilligung bis zum Ende des verhängten Ausgangsverbotes entfallen (Abs. 7). Zur Vermeidung von Härten soll die Vollstreckung des Ausgangsverbotes in gleicher Weise wie die Vollstreckung der Disziplinarhaft aufgeschoben oder unterbrochen werden können (Abs. 9).

Zu § 45:

Die Bestimmungen über die Disziplinarhaft entsprechen im wesentlichen dem § 17 Abs. 3 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Durch den zweiten Satz des Abs. 1 soll die Berechnungsweise für die Dauer der Disziplinarhaft klargestellt werden; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für das Ausgangsverbot. Im Abs. 2 ist der Sonderfall geregelt, daß ein mit Disziplinarhaft Bestrafter sich weigert, am Dienst teilzunehmen oder einzelne, ihm befohlene Dienstleistungen zu erbringen. In diesen Fällen wäre eine Teilnahme am Dienst nicht sinnvoll; eine Verwahrung in Disziplinarhaft soll daher auch während der Dienstzeit möglich sein. Im Interesse einer weitgehenden Zurückdrängung der Freiheitsstrafe im militärischen Disziplinarrecht soll die Verhängung der Disziplinarhaft nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die beispielsweise im Abs. 3 umschrieben sind, verhängt werden. Im Falle einer Pflichtverletzung, die auf den Einfluß von Alkohol oder anderer berauscheinender Mittel zurückzuführen ist (Abs. 3 Z 3), wird eine disziplinäre Bestrafung nicht in Betracht kommen, wenn im Tatzeitpunkt die Zurechnungsfähigkeit nicht gegeben war (vgl. § 2 Abs. 4). Durch den Abs. 4 Z 4 sollen unbillige Härten im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Disziplinarhaft vermieden werden. Die Häufigkeit der nach Abs. 5 vorgesehenen Untersuchungen auf Hafttauglichkeit hängt von der Dauer der Disziplinarhaft ab. Die in den Abs. 7 bis 10 vorgesehenen Regelungen über die Vollstreckung der Disziplinarhaft sollen einen einheitlichen und humanen Strafvollzug unter Bedachtnahme auf die militärischen Verhältnisse gewährleisten.

Zu § 46:

Als strengste Disziplinarstrafe ist für Wehrmänner im Grundwehrdienst die Unfähigkeit zur Beförderung auf drei Jahre, für Chargen die Degradierung zum Wehrmann vorgesehen. Die Degradierung ist mit der Unfähigkeit zur Beförderung auf drei Jahre verbunden. Die genannten Disziplinarstrafen ersetzen die bisher jeweils im letzten Satz der §§ 73 und 74 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes getroffenen Regelungen.

Zu § 47:

Die Regelung über die Ersatzgeldstrafen entspricht im wesentlichen dem § 72 Abs. 2 und 3 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Im Falle des Abs. 1 ist die Strafe in einem Verfahren verhängt worden, in dem ein Instanzenzug ausgeschöpft werden konnte. Da die Strafe in diesem Falle dem Grunde nach bereits rechtskräftig geworden ist, soll der das Ausmaß der Ersatzgeldstrafe feststellende Bescheid keinem weiteren Rechtszug mehr unterliegen. Hingegen steht im Falle des Abs. 2, in dem die Ersatzgeldstrafe von vornherein an die Stelle des Ausgangsverbots oder der Disziplinarhaft tritt, ein noch nicht ausgeschöpfter Rechtszug offen. Da sich die bisherigen Strafsätze als nicht ausreichend erwiesen haben, soll in Hinkunft die im Abs. 4 vorgesehene Regelung gelten. Durch den im Abs. 4 Z 1 festgelegten Prozentsatz von 0,7% für jede Stunde des teilweisen Ausgangsentzugs ist gewährleistet, daß im Falle des Höchstmaßes dieser Strafe (das sind gemäß § 44 Abs. 2 sechs Stunden) der Prozentsatz für den vollen Ausgangsentzug nach Z 2 (5%) nicht erreicht wird. Der Abs. 5 soll, ähnlich wie die Regelung des § 43 Abs. 3, eine Vollstreckung der Ersatzgeldstrafen erleichtern (vgl. auch § 77).

Zum 2. Abschnitt „Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten“:**Zu § 48:**

Mit dem im Abs. 1 enthaltenen Strafkatalog sollen für alle Soldaten, die einen anderen Präsenzdienst als den Grundwehrdienst oder den Präsenzdienst im Falle des Aufschubes der Entlassung (§ 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) leisten oder die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, einheitliche und der neuen Rechtslage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 weitgehend entsprechende Disziplinarstrafen festgelegt werden. Mit diesem für die meisten Gruppen von Soldaten geltenden einheitlichen Strafkatalog wird auch dem verstärkten Milizcharakter des Bundesheeres entsprochen. Einzig bei der höchsten Strafe ergibt sich das Erfordernis nach Differenzierung entsprechend der unterschiedlichen Rechtsstellung der einzelnen Soldatengruppen.

Zu § 49:

Die Bestimmungen über Geldbuße und Geldstrafe entsprechen grundsätzlich dem § 92 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 BDG 1979 mit den für den persönlichen Geltungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes sowie für das Kommandantenverfahren im militärischen Bereich erforderlichen Modifikationen. Die Höchstgrenze der Geldbuße soll aber — entsprechend der Geldbuße für Soldaten, die Grundwehrdienst leisten (vgl. § 43) —, mit 15 vH des Monatsbezuges festgelegt werden. Diese Höchstgrenze bildet gleichzeitig die Untergrenze

für die Geldstrafe. Abweichend von der Regelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 soll die Höchstgrenze für die Geldstrafe nicht das Fünffache, sondern bloß das Dreieinhalfache des Monatsbezuges betragen. Diese Milderung erscheint im Bereich des Heeresdisziplinarrechtes gerechtfertigt, da Soldaten — im Gegensatz zu den zivilen Beamten — überdies dem Militärstrafgesetz und im Einsatz (vgl. § 1 Abs. 5 und § 80) einem besonderen Disziplinarstrafkatalog mit Freiheitsstrafen unterliegen. Die im Abs. 2 geregelte Bemessungsgrundlage ist entsprechend der unterschiedlichen Rechtsstellung der einzelnen Soldatengruppen festgelegt. Bei den in der Z 4 angeführten Präsenzdienst leistenden Soldaten wurde darauf verzichtet, die dem tatsächlichen Verdienst entsprechende, über die Pauschale schädigende hinausgehende Entschädigung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, da die Höhe dieser Entschädigung während der Präsenzdienstleistung nicht bekannt ist und oft erst Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst feststeht. Es würde einen nicht vertretbaren Mehraufwand bedeuten, bis zur Entscheidung über die Entschädigung zuzuwarten, um dann erst die tatsächliche Höhe der bis dahin nur in einem Prozentsatz festgesetzten Geldstrafe feststellen zu können. Im übrigen enthält der Abs. 2 Bestimmungen über die Bildung der Bemessungsgrundlage, insbesondere für jene Monate, in denen die Bezüge nicht oder nicht in vollem Umfang gebühren.

Zu § 50:

Die Regelung dieses Paragraphen über die Entlassung entspricht dem § 31 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Die Disziplinarstrafe der Entlassung kommt nur für Soldaten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, in Betracht (Berufsoffiziere, Beamte in Unteroffiziersfunktion, zeitverpflichtete Soldaten).

Zu § 51:

Die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung kommt nur für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, in Betracht, die Degradierung bei diesem Personenkreis sowie bei Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion. Mit der Degradierung eines Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion soll eine vergleichbare Strafwirkung wie bei der Entlassung erzielt werden. Sie bewirkt daher — wie eine strafgerichtliche Verurteilung, die den Verlust jedes öffentlichen Amtes zur Folge hat —, die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, verbunden mit dem Verlust aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (vgl. § 34 Abs. 3 VBG 1948). In gleicher Weise soll mit der über einen Zeitsoldaten verhängten Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung die vorzeitige Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat und der Verlust eines allfälligen Anspruches auf Überbrückungshilfe verbunden sein.

369 der Beilagen

41

Zu § 52:

Entsprechend dem § 57 a des geltenden Heeresdisziplinargesetzes soll auch künftig eine vorläufige Einbehaltung der Abfertigung möglich sein. Die Einbehaltung der vollen Abfertigung soll bei voraussichtlicher Bestrafung mit „Entlassung“ oder „Degradiierung“ möglich sein. Die Anführung des „Dienstgebers“ neben der „Dienstbehörde“ als für die Einbehaltung einer Abfertigung zuständige Stelle ist im Hinblick auf den Personenkreis der Vertragsbediensteten notwendig, da diese keiner Dienstbehörde unterstehen. Bei Zeitsoldaten soll die für die Abfertigung geltende Einbehaltungsregelung in gleicher Weise auf die Überbrückungshilfe Anwendung finden (Abs. 2). Der Abs. 3 soll eine Vollstreckung der Geldbuße oder Geldstrafe nach Entlassung eines Soldaten aus dem Präsenzdienst erleichtern (vgl. § 77).

Zum 3. Abschnitt „Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige der Reserve“:**Zu § 53:**

Da für Wehrpflichtige der Reserve, die nicht Berufsmilitärpersone des Ruhestandes sind, als einzige Disziplinarstrafe die Degradiierung vorgesehen ist, diese aber nur für Soldaten mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann der Reserve in Betracht kommt, erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nur auf diesen Personenkreis (siehe auch die Erläuterungen zu § 1). Zum Unterschied zur sonst im neuen Heeresdisziplinargesetz vorgesehenen Disziplinarstrafe der Degradiierung kann diese Disziplinarstrafe bei Wehrpflichtigen der Reserve abgestuft bis zum Dienstgrad „Wehrmann der Reserve“ verhängt werden.

Zum 4. Abschnitt „Disziplinarstrafen für Berufsmilitärpersone des Ruhestandes“:**Zu § 54:**

Die für Berufsmilitärpersone des Ruhestandes (das sind die im § 1 Abs. 4 genannten Personen) vorgesehenen Disziplinarstrafen entsprechen der für Beamte des Ruhestandes geltenden Regelung des § 134 BDG 1979; die Höhe der Geldstrafe ist allerdings — übereinstimmend mit der Höchstgrenze für die Geldstrafe nach § 49 — mit dem Dreieinhalfachen der Ruhebezüge begrenzt. Der Abs. 3 entspricht dem § 68 Z 3 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zum 2. Hauptstück „Besondere Verfahrensbestimmungen“:**Zum 1. Abschnitt „Kommandantenverfahren“:**

Das Kommandantenverfahren soll an die Stelle des nach dem VII. Abschnitt des bisherigen Heeresdisziplinargesetzes für den Bereich des Präsenz-

dienstes und für Vertragsbedienstete geltenden Disziplinarrechtes treten. Für den Bereich der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses gehörenden Soldaten soll mit diesem Verfahren auch die durch den Entfall des Ordnungsstrafrechtes entstehende Lücke geschlossen werden. Darüber hinaus soll das Kommandantenverfahren an die Stelle des bisherigen Kommissionsverfahrens für Wehrpflichtige der Reserve treten. Im Rahmen des Kommandantenverfahrens soll — entsprechend der Regelung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 — ein abgekürztes Verfahren möglich sein.

Zu § 55:

Im Sinne der zu diesem Abschnitt einleitend dargelegten Zielsetzung soll auch für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, das Kommandantenverfahren in Betracht kommen, wobei allerdings gegen diese Personen unter friedensmäßigen Bedingungen nur eine verhältnismäßig niedrige Höchststrafe verhängt werden kann (Z 3). Im Einsatz soll das Kommandantenverfahren für diesen Personenkreis generell an Stelle des Kommissionsverfahrens Anwendung finden (siehe § 1 Abs. 5 und § 80). Das Kommissionsverfahren ist nur für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen (bei strengeren Strafen als die Geldbuße), und für Berufsmilitärpersone des Ruhestandes vorgesehen; damit ist eine weitgehende Gleichbehandlung dieser Personengruppen in verfahrensmäßiger Hinsicht mit den zivilen Beamten, für die das Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gilt, gewährleistet.

Zu § 56:

Die Zuständigkeit soll im Verhältnis zur zulässigen Strafhöhe den entsprechenden Organisationsebenen zugeordnet werden. Das Fehlen von Tatbeständen und damit verbundener Strafdrohungen im Disziplinarrecht schließt eine daran anknüpfende Zuständigkeitsabgrenzung aus. Die konkrete Zuständigkeit ist daher im Einzelfall zunächst von der diesbezüglichen Bewertung des Sachverhalts durch den Einheitskommandanten abhängig. Diese Beurteilung unterliegt allerdings der nachprüfenden Kontrolle entweder durch die im Instanzenzug angerufene Behörde oder durch den nach § 63 für die amtswege Aufhebung von Entscheidungen zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Aus der grundsätzlich vorgesehenen Einschränkung der Strafbefugnis für bestimmte Organisationsebenen ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine besondere Regelung einen Übergang auf die nächsthöhere Ebene oder eine Einschaltung der Disziplinar-Kommission herbeizuführen. Der Disziplinarvorgesetzte kann auch entgegen der Auffassung des Einheitskommandanten, der seine Strafbefugnis für nicht ausreichend erachtet hat, eine niedrigere Strafe verhängen.

Grundsätzlich soll die Befugnis zur Verhängung der Disziplinarhaft vom Disziplinarvorgesetzten ausgeübt werden. Dem Einheitskommandanten soll allerdings auch die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen seiner Strafbefugnis Disziplinarhaft bis zu drei Tagen zu verhängen. Der Betroffene kann diese Entscheidung des Einheitskommandanten durch formlosen Einspruch, der nicht begründet werden braucht, außer Kraft setzen. Damit ist für das weitere Verfahren die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten in erster Instanz gegeben. Wurde vom Disziplinarvorgesetzten die Disziplinarhaft verhängt, so geht der Rechtsmittelzug an das nach der Menschenrechtskonvention mit besonderen Garantien ausgestattete unabhängige Haftprüfungsorgan.

Zu § 57:

Da sich aus der Einleitung eines Disziplinarverfahrens verschiedene Rechtswirkungen ergeben, soll dieser Zeitpunkt klargestellt werden. Während das Kommissionsverfahren durch formellen Beschuß der Disziplinarkommission eingeleitet wird (§ 68), genügt im Kommandantenverfahren die ausdrückliche (mündliche oder schriftliche) Mitteilung an den Beschuldigten.

Zu § 58:

Das Kommandantenverfahren soll in der Regel mündlich durchgeführt werden, wenn das Ermittlungsverfahren erst auf Grund der mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich, etwa weil der Beschuldigte nicht mehr dem Präsenzstand angehört und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung daher für ihn beschwerlich wäre, so soll das Ermittlungsverfahren auch bloß schriftlich durchgeführt werden können. Der letzte Satz des Abs. 1 entspricht dem § 20 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. In Anlehnung an das Verwaltungsstrafgesetz soll aus Vereinfachungsgründen an die Stelle eines formellen Freispruches die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens treten. Die Voraussetzungen hierfür sind im Abs. 3 festgelegt. Zur Information des Beschuldigten sollen diesem die Verfahrenseinstellung sowie die hierfür maßgebenden Gründe in einfacher Weise bekanntgegeben werden, wenn er im Zuge des Verfahrens bereits einvernommen wurde oder Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Zu § 59:

In diesem Paragraphen sollen die Regelungen über das abgekürzte Verfahren zusammengefaßt werden. In den Abs. 1 und 2 sollen die Voraussetzungen normiert werden, unter denen ein abgekürztes Verfahren zulässig ist. Vorbild der Regelung des Abs. 1 ist der § 131 BDG 1979; den militärischen Erfordernissen entsprechend soll das abge-

kürzte Verfahren jedoch gegen Soldaten grundsätzlich mündlich durchzuführen sein. Im Hinblick auf die gegenüber dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geringere Höchstgrenze für die Geldbuße (15 vH des Monatsbezuges) soll diese Strafe als strengste im abgekürzten Verfahren verhängt werden dürfen. In den Abs. 2 bis 4 sollen die Form sowie der notwendige Inhalt einer Disziplinarverfügung umschrieben werden. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung ist gemäß § 24 Z 1 die Bestimmung des § 61 AVG 1950 anzuwenden. Da die wesentlichen Grundlagen der Disziplinarverfügung bereits im Spruch zum Ausdruck kommen müssen, erübrigt sich eine gesonderte Begründung. Diese Regelung entspricht auch dem vergleichbaren Rechtsinstitut der Strafverfügung (vgl. § 48 VStG 1950).

Zu § 60:

Da im abgekürzten Verfahren kein Beweisverfahren vorgesehen ist, soll — wie im Verwaltungsstrafgesetz und im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 — die fristgerechte Einbringung eines Einspruches die im abgekürzten Verfahren ergangene Disziplinarverfügung außer Kraft setzen. Nur im Falle einer sogenannten „Strafanfechtung“ einer Disziplinarverfügung soll eine Berufungsentscheidung ergehen. Im Abs. 2 ist der Einspruch gegen eine Entscheidung eines Einheitskommandanten, mit der Disziplinarhaft verhängt wurde, geregelt (siehe Erläuterungen zu § 56). Durch den Abs. 4 soll klargestellt werden, daß im weiteren Verfahren das Verbot der reformatio in peius nicht gilt; die Formulierung entspricht dem im Verwaltungsstrafverfahren geltenden § 49 Abs. 3 VStG 1950.

Zu § 61:

Da das Kommandantenverfahren — wie erwähnt — grundsätzlich mündlich abgewickelt werden soll, ist vorgesehen, daß das Disziplinarerkenntnis erst ab einer bestimmten Strafhöhe zwingend schriftlich zu ergehen hat (Abs. 1). Strengere Strafen als die Disziplinarhaft sind für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, die Unfähigkeit zur Beförderung bzw. die Degradierung. Strengere Strafen als die Geldstrafe sind für Soldaten, die Beamte sind, die Entlassung, für andere Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten, die Unfähigkeit zur Beförderung bzw. die Degradierung. Das im Abs. 2 verankerte Prinzip, wonach in einem Disziplinarerkenntnis, das nach einer mündlichen Verhandlung ergeht, nur auf das Rücksicht genommen werden darf, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist, entspricht dem § 126 Abs. 1 BDG 1979. Durch den Abs. 3 soll der notwendige Inhalt des Spruches eines Disziplinarerkenntnisses umschrieben werden, hinsichtlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung gelten die Bestimmungen der §§ 60 und 61 AVG 1950.

369 der Beilagen

43

Zu § 62:

Die Berufungsfrist im Kommandantenverfahren soll wie im bisherigen Ordnungsstrafverfahren und im Disziplinarverfahren nach dem VII. Abschnitt des geltenden Heeresdisziplinargesetzes grundsätzlich drei Tage betragen. Dem verstärkten Rechtschutzinteresse bei Verhängung einer Freiheitsstrafe entspricht es, die Berufungsfrist auf sieben Tage zu verlängern. Diese Frist kann bei mehrfacher Gehorsamsverletzung auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung ist in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Wenngleich eine einheitliche Berufungsfrist sicherlich wünschenswert wäre, würde dies im vorliegenden Fall zu einem nicht befriedigenden Ergebnis führen. Eine allgemeine dreitägige Frist würde zwar dem Erfordernis einer möglichst raschen Ahndung von Pflichtverletzungen entgegenkommen, würde aber vor allem bei einer in erster Instanz verhängten Freiheitsstrafe dem Interesse des Beschuldigten nach einer genügend langen Vorbereitungszeit für die Berufung widerstreiten. Eine siebentägige Berufungsfrist wiederum würde bei fortgesetzter Gehorsamsverletzung zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß es unter Umständen zu mehrmaligen vorläufigen Festnahmen hintereinander kommen muß. Um dies zu verhindern und die gebotene rasche Ahndung von Pflichtverletzungen zu ermöglichen, kann die Berufungsfrist bei mehrfacher Gehorsamsverletzung verkürzt werden.

Im Verfahren gegen Wehrpflichtige der Reserve, bei dem der Gesichtspunkt einer möglichst raschen Ahndung der Pflichtverletzung nicht so stark im Vordergrund steht wie in einem Verfahren gegen Soldaten im Präsenzstand, soll hingegen die allgemeine Berufungsfrist von zwei Wochen gelten. Für Berufungen gegen noch im Präsenzstand ergangene Entscheidungen der ersten Instanz soll jedoch in der Reserve ebenso wie im Präsenzstand die dreitägige Berufungsfrist gelten. Durch den Abs. 2 wird klargestellt, daß im Berufungsverfahren, somit auch vor dem Haftprüfungsorgan, die Bestimmungen des Kommandantenverfahrens sinngemäß anzuwenden sind. Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 16 Abs. 1 und 2, insbesondere bei nur vorübergehend bestehenden Mob-einheiten, soll nach Abs. 3 die Berufung bei dem Kommandanten einzubringen sein, auf den die disziplinären Befugnisse übergegangen sind, weil es ansonsten für den Beschuldigten zweifelhaft sein könnte, bei welcher Behörde er eine Berufung einzubringen hat.

Zu § 63:

Als zusätzliche Rechtsschutzeinrichtung soll es durch die vorgesehene Regelung ermöglicht werden, gesetzwidrig zustande gekommene Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse von Amts wegen zu beheben. In den im Abs. 1 angeführten Fällen ist die Disziplinarsache an die Disziplinarbehörde zurückzuverweisen, die die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. Im Falle des Abs. 2 hat der Disziplinarvorgesetzte, der die Aufhebung verfügt hat, in der Sache selbst als erste Instanz zu entscheiden (dem Bestrafen bleibt damit der Rechtsmittelzug gewahrt) oder die Disziplinaranzeige zu erstatten. Eine vergleichbare Regelung war bisher im § 23 a des geltenden Heeresdisziplinargesetzes enthalten. Die im Abs. 1 Z 2 lit. a gebrauchte Wendung entspricht im Wortlaut dem § 42 Abs. 2 lit. c Z 3 VwGG 1965.

Zum 2. Abschnitt „Kommissionsverfahren“:

Das Kommissionsverfahren ist für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sowie für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes vorgesehen und entspricht mit den durch die Besonderheiten des militärischen Bereiches bedingten Abweichungen dem Verfahren vor der Disziplinarkommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Zu § 64:

Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Disziplinaranzeige und des Abs. 2 über die Selbstanzeige entsprechen im wesentlichen dem § 109 Abs. 1 und 3 bzw. dem § 111 BDG 1979.

Zu § 65:

Die Bestimmung über die Akteneinsicht im Kommissionsverfahren soll die „Waffengleichheit“ zwischen Disziplinaranwalt und Beschuldigtem gewährleisten. Die bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses geltende Regelung ist dem § 50 Abs. 3 des bisherigen Heeresdisziplinargesetzes nachgebildet. Gemäß § 24 Z 1 gelten im übrigen (dh. auch im Kommandantenverfahren) für die Akteneinsicht die Bestimmungen des § 17 Abs. 1, 3 und 4 AVG 1950.

Zu § 66:

Dieser Paragraph, mit dem die Verteidigung im Kommissionsverfahren geregelt ist, entspricht im wesentlichen dem § 107 BDG 1979, Abs. 6 und 7 darüber hinaus dem § 46 Abs. 3, 4 und 6 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Die Regelung über die Vollmacht im Abs. 1 entspricht dem im militärischen Disziplinarverfahren gemäß § 24 Z 1 nicht anzuwendenden § 10 Abs. 1 AVG 1950. Im Abs. 2 soll klargestellt werden, daß der zum Verteidiger bestellte Soldat einen Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes unmittelbar gegenüber dem Bund hat, diesem jedoch ein Regressanspruch gegenüber dem Beschuldigten zusteht.

Zu § 67:

Der Abs. 1 über die Bestellung des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter entspricht dem § 103 Abs. 1 und 2 BDG 1979. Der Abs. 2 stellt die

44

369 der Beilagen

Weisungsgebundenheit des Disziplinaranwaltes und die Zuständigkeit zur Erteilung von Weisungen an ihn klar.

Zu § 68:

Die Regelung über die Einleitung des Kommissionsverfahrens entspricht dem § 123 BDG 1979. Bei den im Abs. 3 genannten Rechtsfolgen, die an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpft sind, handelt es sich beispielsweise um § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung), § 11 Abs. 5 BDG 1979 (Definitivstellungshindernis) und § 29 Abs. 2 BDG 1979 (Ruhens der Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission).

Zu § 69:

Der Abs. 1 über die Abstimmung der Disziplinaranwälte entspricht im wesentlichen dem § 102 Abs. 1 BDG 1979. Die ergänzenden Regelungen der Abs. 2 und 3 sollen der Klärstellung dienen und sind dem § 20 Abs. 2 und dem § 22 StPO nachgebildet. Der Abs. 4 über die Vertraulichkeit der Beratung und Abstimmung sowie die Protokollführung entspricht dem § 124 Abs. 4 BDG 1979 und dem § 56 Abs. 3 und 4 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zu § 70:

Durch die Regelung, mit der dem Senatsvorsitzenden in bestimmten Fällen die Entscheidungsbefugnis übertragen wird, soll in Ergänzung der Bestimmungen des § 34 Abs. 1 AVG 1950 über die Verhandlungspolizei insbesondere eine verwaltungsökonomische Vorbereitung der Sitzungen und Verhandlungen der Disziplinarkommision ermöglicht werden.

Zu § 71:

Die in diesem Paragraphen zusammengefaßten Bestimmungen über den Verhandlungsbeschuß und die mündliche Verhandlung entsprechen mit Ausnahme der Abs. 3 und 9 den §§ 124 und 125 BDG 1979. Die im Abs. 1 vorgesehene Regelung über die Stellung von Beweisanträgen entspricht dem § 51 Abs. 4 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes mit Ausnahme der dort vorgesehenen Befreiung. Der Abs. 3 über die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten soll verhindern, daß dieser durch unentschuldigtes Fernbleiben den Ablauf des Verfahrens verzögert. Das ungerechtfertigte Fernbleiben des Beschuldigten von der mündlichen Verhandlung ist als Verzicht auf die Geltendmachung seiner Parteienrechte, insbesondere auf Rechtfertigung, anzusehen. Der Abs. 9 über die Protokollierung entspricht dem § 56 Abs. 2 und 4 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes und

berücksichtigt darüber hinaus die Bestimmungen des § 14 AVG 1950.

Zu § 72:

Der in Übereinstimmung mit § 61 Abs. 2 gestaltete Abs. 1 entspricht dem § 126 Abs. 1 BDG 1979. Im Abs. 2 ist der notwendige Inhalt des Disziplinarerkenntnisses im Kommissionsverfahren festgelegt. Die in der Z 2 dieses Absatzes erwähnte Einstimmigkeit ist gemäß § 69 Abs. 1 Voraussetzung für die Disziplinarstrafe der Entlassung nach § 50 Abs. 1 und für die Disziplinarstrafe der Degradierung nach § 51. Der Abs. 3 über die Verkündung des Disziplinarerkenntnisses entspricht dem § 124 Abs. 12 BDG 1979, der Abs. 4 über die Zustellung des Erkenntnisses dem § 126 Abs. 3 BDG 1979 mit den für den militärischen Bereich erforderlichen Besonderheiten.

Zu § 73:

Die Festlegung einer zweiwöchigen Berufungsfrist im Kommissionsverfahren stimmt mit der Regelung des § 132 Abs. 1 BDG 1979 überein.

Zu § 74:

Die das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission betreffenden Bestimmungen entsprechen dem § 59 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes. Durch Abs. 1 letzter Satz soll es dem Beschuldigten ermöglicht werden, von seinem Ablehnungsrecht auch im Verfahren der zweiten Instanz Gebrauch zu machen. Die Klarstellung im Abs. 3 bezüglich der Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission ist für die Vollstreckung der Strafen von Bedeutung.

Zum 3. Hauptstück „Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen“:

Zu § 75:

Diese Bestimmung soll klarstellen, wer die Vollstreckung zu veranlassen hat; die Regelung entspricht weitgehend dem § 60 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zu § 76:

Die Bestimmung über den Zeitpunkt und die Unterbrechung der Vollstreckung entspricht inhaltlich dem § 24 Abs. 1 letzter Satzteil des geltenden Heeresdisziplinargesetzes.

Zu § 77:

Mit dieser Bestimmung über die Vollstreckung von Verpflichtungen zu Geldleistungen soll die

Regelung des § 10 b des geltenden Heeresdisziplinargesetzes im wesentlichen übernommen und hinsichtlich der Einbringung der Verfahrenskosten erweitert werden. Die im Abs. 1 angeführten Geldleistungen sollen in erster Linie durch Abzug von den einzelnen Soldatengruppen gebührenden Geldbezügen hereingebracht werden. Der Abzug soll jedoch aus sozialen Gründen 15 vH der monatlichen Bezüge nicht übersteigen. Nur jene Bezüge, die zur Sicherung der Einbringlichkeit vorläufig einbehalten wurden (vgl. § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 5 und § 52), können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen durch Abzug herangezogen werden. Der Abs. 4 über die Bewilligung von Ratenzahlungen entspricht dem § 127 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 78:

Diese Bestimmung über die Wirkung von Disziplinarstrafen entspricht inhaltlich dem § 121 BDG 1979. Als besondere gesetzliche Bestimmungen, die dienstrechtliche Nachteile infolge von Disziplinarstrafen normieren, sind insbesondere § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung), § 11 Abs. 5 BDG 1979 (Definitivstellungshindernis), § 13 Abs. 1 GG 1956 (Kürzung der Bezüge) und § 15 Abs. 6 lit. c PVG (Ausschluß vom passiven Wahlrecht) anzuführen.

Zu III. Schlüsseil:

Zu § 79:

Da die Verfahrensregelungen für die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Personengruppen unterschiedlich sind, ist es erforderlich, eine Regelung für jene Fälle zu treffen, in denen vor einem Disziplinarverfahren, während einer solchen oder während der Strafvollstreckung die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe wechselt. Hierbei soll der Grundsatz gelten, daß für das anzuwendende Verfahrensrecht jeweils die neue rechtliche Stellung maßgebend ist. Im Abs. 3 sollen entsprechend dem § 32, dem § 33 a und dem § 77 Abs. 1 des geltenden Heeresdisziplinargesetzes die notwendigen Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatz vorgesehen werden. Die Abs. 4 und 6 nehmen auf den Fall Bedacht, daß die Disziplinarstrafen der Entlassung oder der Degradierung, verbunden mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst, nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Präsenzdienstes — abgesehen von den sonstigen Rechtswirkungen — gegenstandslos geworden sind.

Zu § 80:

In diesem Paragraphen sollen die Sonderregelungen zusammengefaßt werden, die nur im Einsatz

des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 (vgl. § 1 Abs. 5) zu gelten haben. Diese Bestimmungen sollen die Vollziehung des Gesetzes unter den besonderen Verhältnissen des Einsatzes, die verstärkte Anforderungen an die Disziplin stellen, ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes ermöglichen.

Im Einsatzfall soll für alle Soldaten, gleichgültig ob sie dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder Präsenzdienst leisten, der gleiche Strafkatalog gelten. Dieser Strafkatalog entspricht weitgehend der für Grundwehrdienst leistende Soldaten vorgesehenen Regelung, erweitert um den Disziplinararrest (Abs. 3). Auf die in einem Einsatz für schwerere Delikte ineffektive Geldstrafe soll hingegen verzichtet werden. Mit der Degradierung soll die Rechtswirkung der Entlassung verbunden sein. Da ein so bestrafter Soldat im Einsatz nicht den „Vorteil“ haben soll, keinen Wehrdienst mehr leisten zu müssen, soll als weitere Rechtswirkung mit der Degradierung die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978 verbunden sein. Das Disziplinarerkenntnis bildet insofern die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Bestraften zum Präsenzdienst; einer gesonderten Einberufung bedarf es daher in diesem Falle nicht. Insofern kann bei Personen, die nicht mehr im wehrpflichtigen Alter sind, eine Erweiterung der im § 16 des Wehrgesetzes 1978 normierten Dauer der Wehrpflicht bis zur Beendigung des Einsatzes eintreten. Die übrigen Rechtsfolgen der „Degradierung zum Wehrmann“ entsprechen den Rechtswirkungen einer Entlassung beziehungsweise bei Vertragsbediensteten einer Degradierung. Bei den Disziplinarstrafen Ausgangsverbot, Disziplinarhaft und Disziplinararrest soll in Anbetracht der besonderen Einsatzbedingungen, ähnlich den im Militärstrafgesetz für den Einsatzfall vorgesehenen Bestimmungen, ein höherer Strafrahmen normiert werden.

Entsprechend den Bedürfnissen eines Einsatzes soll das Disziplinarverfahren auf möglichst einfache Weise und in einheitlicher Form durchzuführen sein. In diesem Sinne ist für die Ahndung von Pflichtverletzungen aller Soldaten im Einsatz das System des Kommandantenverfahrens vorgesehen, wobei die Strafkompetenz des Einheitskommandanten beziehungsweise der Strafrahmen im abgekürzten Verfahren den besonderen Einsatzbedingungen entsprechend angehoben wird (Abs. 4 und 5).

Die verfassungsgesetzliche Aufgabenerfüllung des Bundesheeres in besonderen Bedrohungsfällen soll die Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit abwenden. Auf diesen Einsatzzweck ist unter den außerordentlichen Verhältnissen des Einsatzes insbesondere auch bei

der Gestaltung des Disziplinarverfahrens Bedacht zu nehmen. Durch den Abs. 6 soll die notwendige Flexibilität bei der Abwicklung der Disziplinarverfahren ermöglicht und damit eine gefährliche Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung verhindert werden; gleichzeitig sollen aber die Rechte des Beschuldigten im Disziplinarverfahren in dem unter den besonderen Einsatzbedingungen möglichen Umfang gewahrt bleiben. Die Anwendung dieser Sonderregelung ist ausdrücklich auf das zur Wahrung des Einsatzzweckes unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt; soweit nämlich der Einsatzzweck nicht beeinträchtigt wird, sind die Verfahrensvorschriften auch im Einsatz uneingeschränkt anzuwenden. Abgesehen davon ist ausdrücklich sichergestellt, daß das Parteiengehör des Beschuldigten sowie das Verbot der reformatio in peius keinesfalls verletzt werden dürfen. Die besonderen Bedingungen eines Einsatzes lassen eine allen denkbaren Einzelfällen Rechnung tragende Regelung nur in allgemeiner Form zu, zumal das Bundesheer in den angeführten Einsatzfällen auf Grund des bundesverfassungsgesetzlich normierten Verwendungszweckes tätig wird, der ohne weitere gesetzliche Ausführungen unmittelbar die entsprechende Grundlage für die erforderlichen Einsatzmaßnahmen bildet. Dies erklärt die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe in solchen Sonderbestimmungen, wie sie sich mehrfach auch in anderen gesetzlichen Regelungen verschiedener Verwaltungsmaterien finden, in denen auf die besonderen Erfordernisse und Bedingungen eines militärischen Einsatzes Bedacht genommen wird. Als Beispiele in diesem Zusammenhang sind zu nennen: § 101 Abs. 8 des Kraftfahrgesetzes, § 29 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung, § 5 Abs. 4 des Luftfahrtgesetzes sowie § 9 Abs. 5, § 13 Abs. 1 lit. e, § 21 und § 30 Abs. 3 lit. d des Schiffahrtspolizeigesetzes. Da auch für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, im Einsatz die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbots vorgesehen ist, bedarf es einer Ergänzung der im § 8 Abs. 3 BDG 1979 getroffenen Regelung für den Vorbehalt einer Ernennung (Abs. 7). Im Hinblick auf die Geltung des Kommandantenverfahrens für alle Soldaten im Einsatz soll für die schwerste Strafe, mit der die Entlassung beziehungsweise die Auflösung des Dienstverhältnisses verbunden ist, die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach Beendigung des Einsatzes eröffnet werden (Abs. 8).

Der Abs. 9 enthält unter Verweisung auf die Übergangsbestimmungen des § 81 Abs. 3 bis 7 die notwendigen Regelungen für Verfahren, die bei Beginn beziehungsweise bei Beendigung eines Einsatzes anhängig sind.

Zu § 81:

Im Rahmen der in diesem Paragraphen zusammengefaßten Übergangsbestimmungen soll

zunächst im Abs. 1 der Anwendungsbereich des Gesetzes auf jene Soldaten erweitert werden, die eine Zeitverpflichtung vor dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 als zeitverpflichtete Soldaten, „Offiziere auf Zeit“ oder Wehrpflichtige im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst eingegangen sind und ihre Rechtsstellung auf Grund der Übergangsregelung des erwähnten Gesetzes bis zur Beendigung ihrer Zeitverpflichtung beibehalten. Hierbei sollen diese Soldaten jenen Soldatengruppen zugeordnet werden, denen sie ihrer Rechtsstellung nach vergleichbar sind. Da für die disziplinarrechtlichen Regelungen weitgehend Kriterien der Rechtsstellung der verschiedenen Soldatengruppen maßgebend sind, entspricht diese Zuordnung dem System sowie den sachlichen und rechtlichen Bedürfnissen des Heeresdisziplinarrechts. Zeitverpflichtete Soldaten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Zeit, die im Abs. 1 Z 2 genannten „Offiziere auf Zeit“ sind Vertragsbedienstete mit Sondervertrag. Es erscheint daher im vorerwähnten Sinne gerechtfertigt und geboten, sie hinsichtlich ihrer disziplinarrechtlichen Behandlung den übrigen Soldaten gleichzustellen; die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (vgl. § 1 Abs. 2 Z 2). Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, sind hingegen Präsenzdienst; sie sollen daher jenen Soldaten gleichgestellt werden, die einen vergleichbaren Präsenzdienst leisten. Es sind dies die Zeitsoldaten. Durch die Zitierung des Wehrgesetzes 1978 „in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150“ im Abs. 1 Z 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der durch diese Kundmachung wiederverlautbare Text des Wehrgesetzes 1978 gemeint ist (und nicht die in der Folge auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, geänderte Fassung). Die in den Abs. 2 bis 8 enthaltenen weiteren Übergangsbestimmungen sollen einen möglichst reibungslosen und sachgerechten Übergang von der bisherigen zur künftigen Rechtslage gewährleisten.

Hinsichtlich bereits verhängter Strafen soll gemäß den Abs. 3 und 4 nur dann neu zu entscheiden sein, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind und kein Rechtsmittel eingebracht wurde. Über ein bereits eingebrachtes Rechtsmittel soll die zweite Instanz nach der neuen Rechtslage entscheiden. Rechtskräftige Strafen sollen nach der bisherigen Rechtslage zu vollstrecken sein.

Weiters ist in den Abs. 5 bis 7 vorgesehen, daß im Bereich des bisherigen Ordnungsstrafrechtes anhängige Verfahren kraft Gesetzes eingestellt werden. Aus Gründen der Verwaltungökonomie soll auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach der neuen Rechtslage verzichtet werden. Hingegen sollen die bei einer Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahren, für die nach dem neuen Heeresdisziplinargesetz kein Kommissions-

369 der Beilagen

47

verfahren zulässig ist, von den nach dem neuen Heeresdisziplinargesetz zuständigen Disziplinarbehörden entschieden werden. In allen anderen Fällen sind anhängige Verfahren nach der neuen Rechtslage fortzuführen.

Für Dienstenthebungen und damit verbundene Bezugskürzungen sowie diesbezügliche Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, tritt durch die neue Rechtslage keine Änderung ein. Bereits verfügte Dienstenthebungen und Bezugskürzungen sollen daher gemäß dem Abs. 8 als

Maßnahmen nach dem neuen Heeresdisziplinargesetz gelten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausweitung der Geldstrafen ist mit einem vermehrten Aufwand für Zwecke der Her einbringung ausständiger Strafbeträge zu rechnen. Diesem nicht genau abschätzbaren Mehraufwand stehen Einsparungen infolge wesentlicher Vereinfachungen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechtes, gegenüber.

Disziplinarstrafen

Friede		Friede und Einsatz		Einsatz (§ 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 1978) alle Soldaten
Soldaten, die Grundwehrdienst leisten	andere Soldaten	Wehrpflichtige der Reserve, ausgenommen Wehrmänner	Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes	
Verweis Geldbuße [bis 15% des Monatsbezuges ¹⁾] Ausgangsverbot (1–14 Tage) Disziplinarhaft (1–14 Tage; nur bei schweren Pflichtverletzungen)	Verweis Geldbuße [bis 15% des Monatsbezuges ⁴⁾] Geldstrafe (von 15 bis 350% des Monatsbezuges)	Degradierung bis zum Wehrmann der Reserve	Verweis Geldstrafe [bis 350% der Ruhebezüge ⁷⁾] Verlust aller Rechte und Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (Rechtsfolge für Wehrpflichtige der Reserve: Degradierung zum Wehrmann der Reserve und Unfähigkeit zur Beförderung)	Verweis Geldbuße [bis 22,5% des Monatsbezuges ⁸⁾] Ausgangsverbot (1–21 Tage) Disziplinarhaft (1–21 Tage) Disziplinararrest (1–21 Tage) Degradiierung ⁹⁾
Unfähigkeit zur Beförderung ²⁾ Degradiierung ³⁾	Entlassung ⁵⁾ Unfähigkeit zur Beförderung ⁶⁾ Degradiierung ⁶⁾			

¹⁾ Taggeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie.²⁾ Nur bei Wehrmännern.³⁾ Verbunden mit Unfähigkeit zur Beförderung.⁴⁾ Bei Beamten: Monatsbezug ohne Haushaltszulage.Bei Vertragsbediensteten: Monatsentgelt und Zulagen, ohne Haushaltszulage.
Bei Zeitsoldaten: Taggeld, Dienstgradzulage, Dienstzulage, Monatsprämie.

Bei sonstigen Präsenzdienern: Taggeld, Dienstgradzulage, Pauschalentschädigung.

⁵⁾ Nur bei Beamten, verbunden mit Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung, Entfall einer Abfertigung.⁶⁾ Bei Vertragsbediensteten verbunden mit Auflösung des Dienstverhältnisses und Entfall der Abfertigung, bei Zeitsoldaten verbunden mit Entlassung aus Präsenzdienst und Entfall der Überbrückungshilfe.⁷⁾ Ohne Haushaltszulage und Hilflosenzulage.⁸⁾ Siehe Anmerkung 4.

Bei Grundwehrdienstern: Taggeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie.

⁹⁾ Siehe Anmerkung 6, bei Beamten verbunden mit Entlassung und Unfähigkeit zur Beförderung; für Beamte, Vertragsbedienstete und Zeitsoldaten überdies Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung.

Zuständigkeiten im Disziplinarverfahren (zwei Instanzen)

	Friede			Friede und Einsatz		Einsatz alle Soldaten
	Soldaten, die Grundwehrdienst leisten	Soldaten, die einen anderen Präsenzdienst als Grundwehrdienst leisten	Soldaten, die in einem Disziplinarverfahren stehen	Wehrpflichtige der Reserve	Berufsmilitär- personen des Ruhestandes	
Kommandanten- verfahren	1. a) E (bis 7 Tage Ausgangsverbot und 3 Tage Disziplinarhaft), b) D (in allen anderen Fällen und nach Einspruch gegen Verhängung von Disziplinarhaft durch E); 2. a) bei Disziplinarhaft: H, b) sonst nächsthöherer V.	1. a) E (bis Geldbuße), b) sonst D; 2. a) bei Entscheidung des E: D, b) bei Entscheidung des D: nächsthöherer V.	1. E (bis Geld- buße); 2. D (bis Geld- buße).	1. D (= Mil- Kdt); 2. nächsthöherer V.		1. a) E, b) bei Degradierung ^{*)} : D; 2. a) bei Entscheidung des E: D, b) bei Entscheidung des D: nächsthöherer V.
Abgekürztes Verfahren	Bei Geständnis oder strafgerichtlicher bzw. verwaltungsbehördlicher Verurteilung; mögliche Höchststrafe: Geldbuße. Disziplinarverfügung wird durch Einspruch außer Kraft gesetzt.					
Kommissions- verfahren			1. DK 2. DOK		1. DK 2. DOK	

E = Einheitskommandant
 D = Disziplinarvorgesetzter
 H = Haftprüfungsorgan

V = Vorgesetzter
 DK = Disziplinarkommission
 DOK = Disziplinaroberkommission

^{*)} Nach Beendigung des Einsatzes
 Wiederaufnahme möglich.

Verfahrensabläufe

